



Inhalt	Seite
<i>Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS)</i>	493
<i>Richtlinien für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL –)</i>	516
<i>Eining Str. 51b (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 419/5) Anbau eines Wintergartens an ein Reiheneckhaus Aktenzeichen: 602-1.2-2014-7369-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	534
<i>Herzogstr. 49 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 397/28) Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.2-2013-30296-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	534
<i>Alzheimer Eck 3 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 608/0) Umbau, Sanierung und Erweiterung VGB + RGB mit Nutzungsänderung in Teilbereichen von Büro zu Wohnen sowie Einbau einer Tiefgarage im KG Aktenzeichen: 602-1.2-2013-24030-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	535
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Isar Volksschule gGmbH, Kohlstr. 5, 80469 München; Standort: Schleibingerstr. 10a, Flurnummer 15450, Gemarkung München 8</i>	536
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Projektentwicklung Kreillerstr. 196 GmbH, Ludwig-Ganghofer-Str. 7, 82031 Grünwald; Standort: Kreillerstr. 196, Flurnummer 357/13, Gemarkung Trudering</i>	536
<i>Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“</i>	537

<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lerchenauer Str. 76 Fa. BMW AG Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG</i>	538
<i>Bekanntmachung Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Planfeststellung für die Verlängerung der bestehenden Straßenbahngleise in der Einsteinstraße zum S-Bahn-Haltepunkt Berg am Laim – Tramlinie Steinhausen – auf besonderem Bahnkörper beantragt</i>	538
<i>Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren Kurzbezeichnung „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“ vom 03. Juli bis 16. Juli 2014</i>	539
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	541

## **Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –)**

vom 24. April 2014

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 BayStrWG unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen.

Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), werden durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

## § 2 Gebührenpflicht

Die Landeshauptstadt München erhebt für die Ausübung der Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG Sondernutzungsgebühren.

## § 3 Gegenstand der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

(2) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert.

(3) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die voneinander abhängig sind oder nicht nebeneinander bestehen können, können die sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren auf Antrag reduziert werden. Im Rahmen der Ermessensausübung werden bei der Prüfung des wirtschaftlichen Vorteils insbesondere die Zeitanteile der zusammentreffenden Sondernutzungen berücksichtigt. Die antragstellende Person hat die Zeitanteile oder sonstige von ihr für die Reduzierung geltend gemachten Belange glaubhaft zu machen.

## § 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Verkehrsbedeutung der Straßen, Wege und Plätze, in denen die Sondernutzung ausgeübt wird, durch den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer, durch den Umfang, in dem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, und durch die Dauer der Sondernutzung. Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbaueiten.

(2) Die Bedeutung der Straßen, Wege und Plätze ergibt sich aus dem der Satzung als Anlage II beigefügten Straßengruppenverzeichnis. Die Auflistung ist stadtbezirksbezogen. Im Verzeichnis unter dem jeweiligen Stadtbezirk nicht aufgeführte Straßen(-züge), Wege und Plätze bzw. Hausnummernbereiche etc. gehören zur Straßengruppe I.

(3) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie zu verstehen. Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter „Größe“ die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.

(4) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage I beigefügten Gebührenverzeichnis. Sie sind nach der jeweiligen Straßengruppe in Anlage II zu differenzieren.

## § 5 Pauschalierung

Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen (vgl. Anlage I, Gebührentarife 20 und 21) kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung der Gebührenschuldnerin bzw. des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösesumme beträgt das 25fache der Jahresgebühr.

## § 6 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird. In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis mit einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde, beginnt die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Sondernutzung.

(3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde. Geht das Recht, eine Sondernutzung auszuüben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person über, so geht auch die Gebührenschuld der bisherigen Erlaubnisnehmerin oder des bisherigen Erlaubnisnehmers mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Übergangs bei der Landeshauptstadt München auf die andere Person über.

## § 7 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist

1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat;
3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt sowie
4. wer faktisch oder wirtschaftlich die Vorteile aus der Sondernutzung zieht.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

(3) Wer im Wege eines Schuldbeitritts eine bereits erlaubte oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung übernimmt, haftet neben der bisherigen Schuldnerin bzw. dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände. Das Gleiche gilt in den Fällen der gesetzlich angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung.

## § 8 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 15.01. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich, bei der die Gebühren sofort fällig sind.

## § 9 Gebührenberechnung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet, jedoch nicht für Zeiten vor dem nachweislichen Ende der Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Die nach dem Tarif monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei Sondernutzungen, für die Gebühren für eine Saison bemessen werden, deren Dauer im Gebührenverzeichnis (Anlage I) für die jeweilige Son-

dernutzung entsprechend konkretisiert wird, werden für jeden angefangenen Monat entsprechend der jeweiligen Dauer der Saison anteilige Gebühren erhoben.

#### § 10 Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Sondernutzung in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befindet, für Gebäudeausladungen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen oder wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.

(2) Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

(3) Sondernutzungen, für die eine Ablösung gezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis für eine unveränderte Ausübung der Sondernutzung hat die bzw. der Berechtigte auf Anforderung der Behörde zu erbringen.

(4) Des Weiteren sind folgende Sondernutzungen gebührenfrei:

1. die Ausübung von Straßenmusik und -kunst im Gebiet gemäß § 1 Altstadt Fußgängerbereiche-Satzung sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Diererstraße, Landschaftsstraße, Sendlinger Straße und Tal;
2. erlaubnisfreie Pflanzgefäße;
3. erlaubnisfreie Weihnachtsdekoration;
4. Plakatständer zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung);
5. mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen Anbietern, die an der Bordsteinkante auf dem Gehweg vor ihren Geschäftsräumen aufgestellt werden, an denen keinerlei Werbung angebracht ist und an denen einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollssicher angeschlossen werden können sowie
6. den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 (Beuth Verlag GmbH, Berlin) entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden.

#### § 11 Unerlaubte Sondernutzungen

(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

#### § 12 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten gemäß Art. 10 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) für Sondernutzungsgebühren die Art. 10 ff. KAG.

#### § 13 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung und Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

#### § 14 Übergangsvorschriften

(1) Bereits abgeschlossene bürgerlich-rechtliche Verträge behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Im Fall beabsichtigter und zu-

lässiger Vertragsänderungen ist das gesamte Rechtsverhältnis in öffentlichrechtlicher Form zu regeln.

(2) Für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt wurde, die Gebührenpflicht aber nicht vorgesehen war bzw. diese sich geändert hat, entsteht die geänderte Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sieht diese Satzung eine Gebührenpflicht für eine vor ihrem Inkrafttreten gebührenpflichtige erlaubte Sondernutzung nicht mehr vor, so endet die Gebührenpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Gebühren für Sondernutzungen, die auf bestimmte Zeit ausgeübt werden und für die die Schuldnerin bzw. der Schuldner aufgrund vertraglicher Entgeltkalkulation Gebührenkontinuität benötigt, können für die Dauer der Sondernutzung, längstens für zwei Jahre ab Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, festgeschrieben werden.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München vom 05.06.1985 (MüABl. S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.04.2010 (MüABl. S. 113), außer Kraft.

**Anlage I**

**Gebührenverzeichnis**

(Dieses Gebührenverzeichnis beinhaltet Gebührentatbestände sowohl für erlaubte als auch für unerlaubte Sondernutzungen)

**1. Baumaßnahmen**

<b>1.1 Baustelleneinrichtungen</b> (wie z. B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Errichtung von Absperrungen, Hebebühnen und Schrägaufzüge etc.)	
je angefangenem m <sup>2</sup> / pro angefangener Woche	1,50 Euro
Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	
<b>1.2 Verkaufscontainer</b> während Aus- und Umbauarbeiten (vgl. § 19 Abs. 2 der SoNuRL)	
a) Abmessung A (2,00 - 2,50 m x 4,60 - 5,50 m)/ pro angefangenem Monat	163,00 Euro
b) Abmessung B (über 2,50 m x über 5,50 m)/ pro angefangenem Monat	248,00 Euro
Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	

**2. Überspannungen** (vorübergehende Überspannungen und Überleitungen über Straßengrund zur Versorgung von Baustellen)

Stück/ pro angefangenem Monat pro Überquerung	50,00 Euro
---	------------



**3. Werbeanlagen auf und über dem Straßengrund**

3.1 Vorrichtungen von mehr als 0 cm bis 15 cm Ausladung (Fremdwerbeanlagen sowie gemischte Werbeanlagen)				
Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Werbefläche/ jährlich	2,50 Euro	5,50 Euro	9,00 Euro	15,00 Euro
3.2 Vorrichtungen über 15 cm bis 40 cm Ausladung (Eigen- sowie Fremdwerbeanlagen, gemischte Werbeanlagen)				
Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Werbefläche/ jährlich	6,50 Euro	12,50 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro
3.3 Vorrichtungen über 40 cm bis 80 cm Ausladung (Eigen- sowie Fremdwerbeanlagen, gemischte Werbeanlagen)				
Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Werbefläche/ jährlich	10,00 Euro	17,50 Euro	30,50 Euro	46,00 Euro
3.4 Vorrichtungen über 80 cm bis 150 cm Ausladung (Eigen- sowie Fremdwerbeanlagen, gemischte Werbeanlagen)				
Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Werbefläche/ jährlich	12,50 Euro	24,50 Euro	41,50 Euro	61,50 Euro
3.5 Vorrichtungen über 150 cm Ausladung (Eigen- sowie Fremdwerbeanlagen, gemischte Werbeanlagen)				
Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m <sup>2</sup> Werbefläche/ jährlich	19,50 Euro	34,00 Euro	61,50 Euro	92,50 Euro
3.6 Erlaubte, vorübergehende Sonderwerbungen für Räumungsverkäufe, Oktoberfest, Weihnachten usw. werden mit 25 % der Normalgebühr veranschlagt. Auch bei mehrmaligen Werbungen wird die Gebühr nur einmal jährlich erhoben.				

**4. nicht freistehende Automaten (ab 15 cm Ausladung)**

**4.1 Kleinautomaten bis 0,2 m<sup>2</sup> Frontfläche**

Straßengruppe	I	II	III	S
jährlich	8,00 Euro	12,50 Euro	23,00 Euro	34,00 Euro

**4.2 Automaten über 0,2 m<sup>2</sup> bis 1 m<sup>2</sup> Frontfläche**

Straßengruppe	I	II	III	S
jährlich	21,00 Euro	29,00 Euro	54,00 Euro	79,50 Euro

**4.3 Automaten über 1 m<sup>2</sup> Frontfläche**

Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> zusätzlich/ jährlich	21,00 Euro	29,00 Euro	54,00 Euro	79,50 Euro

**5. Warenauslagen**

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m <sup>2</sup> / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro

**6. Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder sowie Mobilitätskonzepte**

6.1 Zum Verkauf, zur Vermietung oder vor und nach der Reparatur aufgestellte Fahrräder vor dem Gewerbebetrieb, zur Vermietung aufgestellte Fahrräder auf vorgegebenen bzw. vorgezeichneten Flächen oder zur Durchführung von Stadtführungen aufgestellte Fahrräder (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 SoNuRL)

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m <sup>2</sup> / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro

6.2 Im Rahmen von Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder bzw. andere Verkehrsmittel sowie aufgestellte Infrastruktureinrichtungen (vgl. § 17 SoNuRL)

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m <sup>2</sup> / jährlich	37,00 Euro			

Durch gesonderten Stadtratsbeschluss kann eine abweichende Gebühr festgelegt werden.

**7. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten  
an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten**

Straßengruppe	I	II	III	S
a) im Turnus/ für jeden angefangenen m <sup>2</sup> / monatlich	12,00 Euro			
b) außerhalb des Turnus/ für jeden angefangenen m <sup>2</sup> / monatlich	9,00 Euro	9,00 Euro	12,00 Euro	15,00 Euro
Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro

**8. Ambulanter Handel mit Blumen  
an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten**

Straßengruppe	I	II	III	S
für jeden angefangenen m <sup>2</sup> / monatlich	5,00 Euro	5,00 Euro	10,00 Euro	25,00 Euro
Wird der Verkaufsstand nicht abgezogen (vgl. § 20 Abs. 2 SoNuRL), so erhöht sich die Gebühr pauschal um monatlich:	15,00 Euro	15,00 Euro	25,00 Euro	50,00 Euro
Flächenerweiterung anlässlich Valentinstag, Muttertag, Ostern und Allerheiligen nebst Vortag; für jeden angefangenen weiteren m <sup>2</sup>	0,50 Euro	0,50 Euro	1,00 Euro	4,00 Euro

**9. Werbeverkauf**

9.1. im Geltungsbereich der Altstadtfußgängerbereiche -Satzung/ pro Stand wöchentlich	420,00 Euro
9.2. außerhalb des Geltungsbereichs der Altstadtfußgängerbereiche-Satzung/ pro Stand wöchentlich	280,00 Euro

**10. Zeitungskioske**

Straßengruppe	I	II	III
bis 4 m <sup>2</sup> Fläche (äußere Begrenzung über Straßengrund)/ jährlich	545,00 Euro	817,00 Euro	1.090,00 Euro
für jeden weiteren angefangenen m <sup>2</sup> Grundfläche/ jährlich	135,00 Euro	204,00 Euro	272,00 Euro

**11. Zeitungsentnahmegerate zum Selbstverkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen in gewerblicher Absicht (vgl. § 14 SoNuRL)**

pro Vorrichtung/ jährlich	90,00 Euro
---------------------------	------------

**12. Verkauf und unentgeltliches Verteilen in gewerblicher Absicht von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil im Umhergehen oder von einem Stand aus (vgl. § 14 SoNuRL)**

**12.1 Verteilen bzw. Verkauf im Umhergehen**

täglich	10,00 Euro
---------	------------

**12.2 Verteilen bzw. Verkauf von einem Stand aus**

für jeden angefangenen m <sup>2</sup> / täglich	10,00 Euro
---	------------

**13. Taxirufsäulen**

jährlich	18,00 Euro
----------	------------

**14. Nicht erlaubnisfähige mobile Fahrradständer, nicht erlaubnisfähige Anlehngeländer für Fahrräder sowie nicht erlaubnisfähige feste Fahrradstellanlagen (§ 16 Abs. 3 SoNuRL)**

Stück/ wöchentlich	15,00 Euro
--------------------	------------

**15. Säulen, Schilder, Masten, Plakattafeln, Fahnenstangen und dergleichen**

Stück/ wöchentlich	8,00 Euro
--------------------	-----------

**16. Losverkaufstische**

jährlich	55,00 Euro
----------	------------

**17. Straßenhandel mit heißen Maroni und aus Maroni hergestellten Produkten und gebrannten Nüssen / Mandeln**

Straßengruppe	I und II	III und S
in der Zeit ab dem Montag vor der Wiesneröffnung bis zum ersten Samstag im April je angefangenem m <sup>2</sup>	10,00 Euro	20,00 Euro



**18. Freischankflächen**

Straßengruppe	I	II	III	S
18.1 vor baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben (vgl. § 23 Abs. 1 SoNuRL) pro angefangenem m <sup>2</sup> / jährlich	16,00 Euro	25,00 Euro	46,00 Euro	77,00 Euro
18.2 vor Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m <sup>2</sup> nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird (vgl. § 23 Abs. 2 SoNuRL), pro angefangenem m <sup>2</sup> / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro

**19. Markisen und Baldachine**

über 15 cm Ausladung für den laufenden (auch angefangenen) Meter/ jährlich	6,00 Euro
--	-----------

**20. Erker und Aufzugsschächte ab dem 1. Obergeschoss, Vordächer und Balkone**

über 15 cm bis 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge/ jährlich	7,00 Euro
als Abschlagszahlung einmalig 25facher Satz	175,00 Euro
über 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge/ jährlich	14,00 Euro
als Abschlagszahlung einmalig 25facher Satz	350,00 Euro

**21. Treppenanlagen, nicht unter § 10 Abs. 4 Nr. 6 dieser Satzung fallende Rampen sowie Trittstufen, Einwurfvorrichtungen, Erker, Balkone und Aufzugsschächte im Erdgeschoss**

über 15 cm bis 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge/ jährlich	8,00 Euro
als Abschlagszahlung einmalig 25facher Satz	200,00 Euro
über 30 cm Ausladung pro laufenden (auch angefangenen) Meter Länge/ jährlich	16,00 Euro
als Abschlagszahlung einmalig 25facher Satz	400,00 Euro



**22. Blumen- und Kranzverkauf anlässlich Allerheiligen im Bereich der Friedhöfe**

pro Stand für den Zeitraum beginnend mit dem zwischen dem 12. und 18.10. liegenden Samstag bis einschließlich 02.11. desselben Kalenderjahres	65,00 Euro
Für Auf- und Abbauzeiten erhöht sich die Gebühr um 5,00 Euro pro Tag	

**23. Christbaumverkauf vor Weihnachten**

für den Zeitraum ab Samstag vor dem ersten Advent bis einschließlich 24.12. (Heilig Abend) desselben Kalenderjahres bis 50 m <sup>2</sup>	64,00 Euro
pro weitere angefangene 10 m <sup>2</sup>	9,00 Euro
Für Auf- und Abbauzeiten erhöht sich die Gebühr um 5,00 Euro pro Tag	

**24. Sitzgelegenheit vor Gewerbe- / Dienstleistungsbetrieb**

Straßengruppe	I	II	III	S
pro angefangenem m <sup>2</sup> / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro

**25. Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen**

Rahmengebühr	191,50 - 676,50 Euro
a) ermäßigt	54,90 Euro
b) ohne Verkehrsbehinderung	191,50 Euro
c) Intervallsperre	210,70 Euro
d) Sperre	280,80 Euro
e) Sperre einer verkehrlich bedeutenden Straße	352,40 Euro
f) Sonderfälle (z.B. Sperre von Altstadtstraße u.ä.)	676,50 Euro

**26. Sondernutzungen zu Informationszwecken**

<b>26.1 Informationsstand</b>	
Informationsstand im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung je Stand pro Tag:	12,00 Euro
In den übrigen Straßen des Stadtbezirkes 1, sowie in den Bezirken 2 und 3: je Stand pro Tag:	8,00 Euro
In den übrigen Stadtbezirken je Stand pro Tag:	6,00 Euro
<b>26.2 Stand zur Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer</b>	
im Bereich der Stadtbezirke 1, 2 oder 3 je Stand pro Tag:	120,00 Euro
im übrigen Stadtgebiet je Stand pro Tag:	50,00 Euro
<b>26.3 Infomobil (Bus, LKW)</b>	
im Bereich der Stadtbezirke 1, 2 oder 3 je Stand pro Tag:	60,00 Euro
im übrigen Stadtgebiet je Stand pro Tag:	30,00 Euro
<b>26.4 Presse-/Fototermin</b>	
Presse-/Fototermin im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung pro Termin und Tag:	50,00 Euro
In den übrigen Straßen des Stadtbezirkes 1, sowie in den Bezirken 2 und 3: pro Termin und Tag:	35,00 Euro
In den übrigen Stadtbezirken pro Termin und Tag:	25,00 Euro

**27. Zufahrtserlaubnisse Fußgängerbereiche für LKW mit zulässigem Gesamtgewicht von über 7,5 t**

a) Erlaubnis für bis zu 2 Tage/ je Tag	42,00 Euro
b) Erlaubnis für 3-7 Tage	128,00 Euro
c) Erlaubnis für jede weitere angefangene Woche	64,00 Euro

**28. Künstlermarkt Leopoldstraße**

pro Stand und Saison (d.h. während der mitteleuropäischen Sommerzeit)	40,00 Euro
---	------------

**29. Standplätze für Wertstoffcontainer**

pro angefangenem Monat und m <sup>2</sup>	1,20 Euro
---	-----------

**30. Selbst gefertigte kunsthandwerkliche Gegenstände**

pro Stand und Woche	20,50 Euro
---------------------	------------

**31. Temporäre Sondernutzungen**

(wie z.B. Aufstellen von beweglichen Einrichtungs- und Dekorationselementen anlässlich von Geschäftseröffnungen, Premierenfeiern, Präsentationen neuer Waren oder Produkte innerhalb des Gewerbebetriebs o.ä. (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 3 SoNuRL), erlaubnispflichtige Weihnachtsdekoration (vgl. § 18 Abs. 3 SoNuRL) usw.)

a) je angefangenem m <sup>2</sup> / pro Tag	1,50 Euro
b) je Straßenbaum/ pro Tag	1,50 Euro
Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen(-zügen), Wegen und Plätzen bzw. Hausnummernbereichen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	

**32. Marktveranstaltungen**

a) Allgemeine Marktveranstaltung

aa) im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3 pro Tag und lfd.

Frontmeter der Verkaufseinrichtung

18,00 Euro

bb) in den übrigen Stadtbezirken pro Tag und lfd. Frontmeter

der Verkaufseinrichtung

9,00 Euro

b) Christkindlmarkt

aa) im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3

	Warengattung	Gebühren
1.	Wurstbraterei, Fischbraterei, Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	6,90 Euro pro Frontmeter und Tag
2.	Stehcafé/ Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/ oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	5,85 Euro pro Frontmeter und Tag
3.	Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren; gebrannte Mandeln; Glückshafen	2,10 Euro pro Frontmeter und Tag
4.	Krippen und -zubehör; Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; (Weihnachts-)Bäckerei; Sonstiges (Milch etc.)	2,10 Euro pro Frontmeter und Tag
5.	Obst (Obst, Maroni etc.)	1,06 Euro pro Frontmeter und Tag
6.	Zusätzliche Freischankfläche	5,31 Euro pro m <sup>2</sup> und Tag
7.	Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	5,31 Euro pro Tag

bb) in den übrigen Stadtbezirken

	Warengattung	Gebühren
1.	Wurstbraterei; Fischbraterei; Feinkost; Heißgetränke (alkoholisch)	3,45 Euro pro Frontmeter und Tag
2.	Stehcafé/ Backwaren in Verbindung mit Tee- und Kaffeeausschank und/ oder alkoholischen Heißgetränken; glasierte Früchte	2,93 Euro pro Frontmeter und Tag
3.	Allgemeiner Warenverkauf; Süßwaren; gebrannte Mandeln; Glückshafen	1,05 Euro pro Frontmeter und Tag
4.	Krippen und -zubehör; Christbaum-, Advents- und Weihnachtsschmuck; (Weihnachts-) Bäckerei; Sonstiges (Milch etc.)	1,05 Euro pro Frontmeter und Tag
5.	Obst (Obst, Maroni etc.)	0,53 Euro pro Frontmeter und Tag
6.	Zusätzliche Freischankfläche	2,66 Euro pro m <sup>2</sup> und Tag
7.	Zusätzlicher Stehtisch (Durchmesser bis 1 m)	2,66 Euro pro Tag
Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei einer Berechnung nach Buchstabe a) oder b) ergeben, maximal jedoch 100,00 Euro pro Tag.		

### 33. Veranstaltungen, Ausstellungen

a) Im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3/ pro Tag und m <sup>2</sup>	
für Veranstaltungen, Ausstellungen	0,30 Euro
für Kinoveranstaltungen	0,15 Euro
für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,60 Euro
b) in den übrigen Stadtbezirken pro Tag und m <sup>2</sup>	
für Veranstaltungen, Ausstellungen	0,15 Euro
für Kinoveranstaltungen	0,10 Euro
für Veranstaltungen mit Zutritt gegen Entgelt	0,40 Euro
Für Auf- und Abbautage werden je Tag die Gebühren festgesetzt, die sich bei einer Berechnung nach Buchstabe a) oder b) ergeben, maximal jedoch 250,00 Euro pro Tag. Gleiches gilt für solche Tage, an denen zwar eine Sondernutzung erfolgt, jedoch die Veranstaltung oder Ausstellung selbst nicht betrieben wird.	

### 34. Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Sondernutzung im Rahmen des Warenverkaufs/ je Tag und Ort	5,00 Euro
---	-----------

### 35. Sondernutzungen im Rahmen von Versammlungen

Rahmengebühr	20,00 Euro bis 200,00 Euro
--------------	----------------------------

### 36. Verbraucherbefragung/ Marktforschung

pro angefangenem Monat	50,00 Euro
------------------------	------------



**37. Telefonstelen**

innerhalb des Altstadttrings/ pro angefangenem Monat	58,00 Euro
außerhalb des Altstadttrings, aber innerhalb des Mittleren Rings/ pro angefangenem Monat	28,00 Euro
im übrigen Stadtgebiet/ pro angefangenem Monat	0,60 Euro

**38. Postablagekästen (über 15 cm Ausladung)**

Straßengruppe	I	II	III	S
a) groß				
Euro/ Jahr	35,00	53,00	85,00	135,00
b) klein				
Euro/ Jahr	15,00	23,00	38,00	62,00

**39. Wertzeichen-/ Telefonkartengeber**

Straßengruppe	I	II	III	S
Euro/ Jahr	11,00	17,00	35,00	88,00

**40. Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen**

je angefangener m <sup>2</sup> Werbefläche/ pro angefangener Woche	5,00 Euro
Im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	

**41. Promotionveranstaltungen**

a) Karlsplatz/ je Tag	
bis 5 m <sup>2</sup>	100,00 Euro
bis 10 m <sup>2</sup>	200,00 Euro
bis 15 m <sup>2</sup>	300,00 Euro
bis 20 m <sup>2</sup>	400,00 Euro
bis 25 m <sup>2</sup>	500,00 Euro
b) Schützenstraße/ je Tag	100,00 Euro

**42. Werbemaßnahmen, die auf Veranstaltungen hinweisen, die im herausgehobenen Interesse der Landeshauptstadt München oder des Freistaates Bayern liegen**

je angefangenem m <sup>2</sup> Werbefläche/ pro Tag	1,50 Euro
Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen(-zügen), Wegen und Plätzen bzw. Hausnummernbereichen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.	



**43. Glühwein- bzw. Bierbikes oder andere „rollende Theken“**

pro Jahr (ab Datum der Erlaubnis)	800,00 Euro
für jeden angefangenen Kalendermonat	66,66 Euro

**44. Werbeeinrichtungen**

Straßengruppe	I	II	III	S
44.1 Parken von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeaufschriften ohne Zugfahrzeug/ pro Hänger je angefangener Woche bzw. von Fahrrädern mit Werbeaufschrift pro Fahrrad/ Anhänger	140,00 Euro	160,00 Euro	180,00 Euro	200,00 Euro
44.2 Kundenstopper je Kundenstopper/ pro Tag	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro
44.3 Plakatierungen, Werbefiguren, Werbefahnen bzw. Werbesegel, insbesondere aufblasbare Werbefiguren, Werbeballon/ pro angefangenem m <sup>2</sup> je angefangener Woche	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro

**45. Werbemaßnahmen**

45.1 Bücher-, Zeitungs- und Zeitschriftenwerbung pro angefangener Woche/ je Person	30,00 Euro
45.2 Kundenwerbung, Mitgliedsverträge, Herumtragen umgehängter Werbetafeln, auf Gewinnerzielung gerichtetes Verteilen oder Auslegen von Handzetteln, Zeitschriften, Broschüren (vgl. § 13 Abs. 2 SoNuRL; in Abgrenzung zu den Gebührensätzen 11 und 12 dieser Satzung) oder Warenproben außerhalb von erlaubten Promotionsveranstaltungen/ je Tag und Person	30,00 Euro
45.3 Anbringen von Handzettelvorrichtungen oder Warenprobenvorrichtungen zu Gewerbezwecken an Fahrzeugen oder ortsfesten Einrichtungen/ pro Tag und je Fahrzeug bzw. je ortsfester Einrichtung	30,00 Euro
45.4 Werbefahrten mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhängern, bei denen die Werbung den alleinigen oder den überwiegenden Zweck der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge/ je Fahrzeug pro Tag	100,00 Euro

**46. Straßenhandel; Verkauf ohne festen Standort**

46.1 mit Verkaufswagen (z.B. Umherzieher)

je Fahrzeug/ monatlich	40,00 Euro
------------------------	------------

46.2 Bauchladen, Grillwalker/-innen oder ähnliche mobile Straßenverkäufe

pro Vorrichtung/ täglich	14,00 Euro
--------------------------	------------

**47. Restmüllcontainer**

Straßengruppe	I	II	III	S
pro m <sup>2</sup> / je angefangener Woche	10,00 Euro	20,00 Euro	30,00 Euro	50,00 Euro

**48. Aufstellen von Nächtigungscontainern und isolierter Sanitäranlagen**

pro Schlafplatz/ je Tag	10,00 Euro
pro Sanitäranlage/ je Tag	10,00 Euro

**49. Abstellen von Fahrzeugen/ Fahrrädern, die nicht zugelassen sind und/ oder die nicht betriebsbereit sind**

Straßengruppe	I	II	III	S
Krad/ Krad-Hänger pro angefangener Woche	25,00 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro	55,00 Euro
Fahrrad/ Fahrrad-Hänger pro angefangener Woche	15,00 Euro	25,00 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro
PKW/ PKW-Hänger pro angefangener Woche	50,00 Euro	60,00 Euro	70,00 Euro	80,00 Euro
LKW/ LKW-Hänger pro angefangener Woche	100,00 Euro	120,00 Euro	140,00 Euro	160,00 Euro

**50. Unerlaubte Altkleider-/Schuh- und ähnliche Container sowie sonstige unerlaubte Sammelbehältnisse (vgl. § 31 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 2 SoNuRL)**

Straßengruppe	I	II	III	S
pro Container/ je angefangener Woche	25,00 Euro	35,00 Euro	45,00 Euro	55,00 Euro

**51. Sonstige Sondernutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind**

Straßengruppe	I	II	III	S
Rahmengebühr/ pro angefangenem m <sup>2</sup> Grund- oder Nutzfläche täglich	0,10 - 50,00 Euro	0,15 - 70,00 Euro	0,30 - 100,00 Euro	0,50 - 120,00 Euro
Regelgebühr/ pro angefangenem m <sup>2</sup> Grund- oder Nutzfläche täglich	4,00 Euro	7,00 Euro	10,00 Euro	13,00 Euro

a) Im Regelfall gilt die Regelgebühr

b) In besonderen Einzelfällen ist die Regelgebühr innerhalb der durch die Rahmengebühr gesetzten Grenzen zu erhöhen oder zu ermäßigen. Eine Erhöhung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sondernutzung zieht oder der Gemeingebrauch in besonders erheblichem Maße beeinträchtigt wird. Eine Ermäßigung der Regelgebühr kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an der Sondernutzung auch ein öffentliches Interesse besteht oder der Gemeingebrauch nur geringfügig beeinträchtigt wird.

<b>Anlage II Straßengruppenverzeichnis</b>	
<b>Stadtbezirk 1</b>	
Adelgundenstraße	II
Albertgasse	S
Alexandrastraße	II
Alfons-Goppel-Straße	II
Altenhofstraße	II
Alzheimer Eck	III
Amiraplatz	III
Am Einlass	II
Am Kosttor	II
An der Hauptfeuerwache	II
Angertorstraße	II
Augustinerstraße	S
Blumenstraße	III
Bräuhausstraße	II
Briener Straße	
1, 3 – 11, 13 und 14	III
Bruderstraße	II
Brunnstraße	III
Bürkleinstraße	II
Burgstraße	III
Christophstraße	II
Damenstiftstraße	III
Dianastraße	II
Dienersstraße	S
Dreifaltigkeitsplatz	S
Dürnbräugasse	II

Dultstraße	III
Eisenmannstraße	III
Emil-Riedel-Straße	III
Ettstraße	S
Färbergraben	S
Falkenbergstraße	II
Falkenturmstraße	II
Filserbräugasse	S
Franz-Josef-Strauß-Ring	III
Frauenplatz	S
Frauenstraße	III
Fürstenfelder Straße	III
Galeriestraße	II
Gewürzmühlstraße	II
Hackenstraße	III
Hartmannstraße	III
Heiliggeiststraße	S
Hermann-Sack-Straße	III
Herrnstraße	II
Herzog-Max-Straße	S
Herzog-Rudolf-Straße	II
Herzogspitalstraße	III
Herzog-Wilhelm-Straße	III
Hildegardstraße	
1 – 5 ungerade	II
2 – 6 gerade	II
9 – 13 ungerade	II
8 – 10 gerade	II
Himbelselstraße	II

Hochbrückenstraße	III
Hofstatt	III
Hofgraben	III
Hotterstraße	III
Isartorplatz	III
Josephspitalstraße	III
Jungfernturmstraße	III
Kanalstraße	II
Kapellenstraße	S
Kardinal-Faulhaber-Straße	III
Karl-Schornagl-Ring	III
Karlsplatz	S
Karmeliterstraße	III
Karolinenstraße	II
Kaufingerstraße	S
Klosterhofstraße	III
Knöbelstraße	II
Kreuzstraße	III
Küchelbäckerstraße	III
Ländstr.	II
Landschaftstraße	III
Ledererstraße	III
Lenbachplatz	III
Lerchenfeldstraße	II
Liebfrauenstraße	S
Liebherrstraße	II
Liebigstraße	II
Löwengrube	S
Lueg-ins-Land	II
Maderbräustraße	II
Maffeistraße	S
Mannhardtstraße	II
Mariannenplatz	III
Mariannenstraße	II
Marienplatz	S
Marienstraße	II
Marstallstraße	II
Maxburgstraße	III
Maximiliansplatz	III
Maximiliansstraße	S
Max-Joseph-Platz	III
Mazaristraße	S
Müllerstraße	
2 – 56 gerade	III
Münzstraße	II
Neuhauser Straße	S
Neuturmstraße	II
Nieserstraße	II

Oberanger	III
Obermaierstraße	II
Odeonsplatz	S
Oettingenstraße	III
Orlandostraße	S
Pacellistraße	III
Papa-Schmid-Straße	III
Paradiesstraße	II
Pfarrstraße	II
Perusastraße	S
Pestalozzistraße	
1 – 3a ungerade	III
2 – 4 gerade	III
Petersplatz	S
Pettenbeckstraße	S
Pfisterstraße	III
Pflugstraße	II
Pilotystraße	II
Platz der Opfer des Nationalsozialismus	III
Platzl	S
Prannerstraße	III
Prälat-Miller-Weg	S
Prälat-Zistl-Straße	III
Praterinsel	III
Prinzregentenstraße	
1 – 59 ungerade	III
14 – 56 gerade	III
Promenadeplatz	III
Radlsteg	II
Reichenbachstraße	III
Reitmorstraße	II
Residenzstraße	S
Riedlstraße	II
Rindermarkt	S
Robert-Koch-Straße	II
Rochusberg	III
Rochusstraße	II
Rosenbuschstraße	II
Rosenstraße	S
Rosental	III
Roßmarkt	III
Rumfordstraße	III
Salvatorplatz	III
Salvatorstraße	III
Sattlerstraße	III
Schäfflerstraße	S
Schmidstraße	II
Schrammerstraße	III



Sebastiansplatz	III
Seeaustraße	II
Seitzstraße	II
Sendlinger Straße	S
Sendlinger-Tor-Platz	III
Sigmundstraße	II
Singlspielerstraße	II
Sonnenstraße	III
Sparkassenstraße	III
Sporerstraße	S
St.-Anna-Platz	II
St.-Anna-Straße	III
St.-Jakobs-Platz	III
Steinsdorfstraße	III
Sterneckerstraße	II
Sternstraße	III
Stollbergstraße	II
Tal	S
Tattenbachstraße	II
Theatinerstraße	S
Theklastraße	III
Thiereckstraße	S
Thierschplatz	III
Thierschstraße	III
Thomas-Wimmer-Ring	III
Tivolistraße	III
Triftstraße	III
Unsöldstraße	II
Unterer Anger	III
Utzschneiderstraße	III
Viktualienmarkt	S
Viscardigasse	III
Wagmüllerstraße	III
Wallstraße	III
Weinstraße	S
Westenriederstraße	III
Widenmayerstraße	III
Windenmacherstraße	S
Wurzerstraße	II
Zweibrückenstraße	III
Zwingerstraße	II

<b>Stadtbezirk 2</b>	
Adlzreiterstraße	II
Adolf-Kolping-Straße	II
Am Glockenbach	III
Arndtstraße	II
Arnulfstraße	

1 – 19a ungerade	III
Auenstraße	II
Baaderplatz	III
Baaderstraße	
1 – 77 ungerade	III
2 – 82 gerade	III
Bahnhofplatz	III
Baldeplatz	III
Baldestraße	II
Baumstraße	II
Bavariaring	II
Bayerstraße	III
Beethovenplatz	II
Beethovenstraße	II
Buttermelcherstraße	III
Corneliusstraße	
13, 14, 15, 16	III
übrige Hausnummern	III
Dreimühlenstraße	
1 – 33 ungerade	III
2 – 38 gerade	III
Ehregutstraße	III
Erhardtstraße	III
Esperantoplatz	II
Fleischerstraße	II
Fraunhoferstraße	III
Gärtnerplatz	S
Georg-Hirth-Platz	III
Geyerstraße	II
Goetheplatz	III
Goethestraße	
1 – 19 ungerade	III
2 – 24 gerade	III
21 – 55 ungerade	II
26 – 74 gerade	II
Grasserstraße	
ab 4 gerade	II
Güllstraße	II
Häberlstraße	II
Hans-Sachs-Straße	III
Haydnstraße	II
Hermann-Lingg-Straße	II
Hermann-Schmid-Straße	II
Herzog-Heinrich-Straße	III
Holzstraße	III
Ickstattstraße	II
Isartalstraße	
43 – 49 ungerade	II



6 – 44a gerade	II
Jahnstraße	II
Kapuzinerplatz	III
Kapuzinerstraße	
1 – 45 ungerade	II
2 – 26b gerade	II
36 – 38 gerade	II
42 – 52 gerade	II
Karlsplatz	S
Klenzestraße	
1 – 21 ungerade	III
23 – 49 ungerade	III
51 – 105 ungerade	III
2 – 12 gerade	III
14 – 46 gerade	III
48 – 88 gerade	III
Kobellstraße	II
Kohlstraße	II
Landwehrstraße	
1 – 67 ungerade	III
2 – 58 gerade	III
75 – 87 ungerade	II
60 – 72 gerade	II
Lessingstraße	II
Lindwurmstraße	
1 -37 ungerade	III
83 – 163 ungerade	III
2 – 88 gerade	III
Maistraße	III
Martin-Greif-Straße	II
Mittererstraße	II
Morassistraße	II
Mozartstraße	II
Müllerstraße	
1 – 55 ungerade	III
Museumsinsel	II
Nussbaumstraße	II
Palmstraße	II
Paul-Heyse-Straße	III
Pestalozzistraße	
5 – 35 ungerade	III
6 – 36 gerade	III
38 – 60 gerade	II
Pettenkoflerstraße	II
Poccistraße	III
Prielmayerstraße	III
Reichenbachstraße	III
Reifenstuelstraße	II

Reisingerstraße	II
Ringseisstraße	II
Roecklplatz	III
Rothmundstraße	II
Rückertstraße	III
Rumfordstraße	III
Ruppertstraße	III
St.-Pauls-Platz	II
St.-Pauls-Straße	II
Schillerstraße	
1 – 23a ungerade	III
2 – 30 gerade	III
25 – 53 ungerade	II
32 – 46 gerade	II
Schlosserstraße	II
Schmellerstraße	II
Schubertstraße	II
Schützenstraße	S
Schwanthalerstraße	
1 – 99 ungerade	III
2 – 106 gerade	III
Sendlinger-Tor-Patz	III
Senefelderstraße	II
Sonnenstraße	S
Stephansplatz	II
Stielerstraße	II
Thalkirchner Straße	
1 – 11 ungerade	III
13 – 75a ungerade	II
2 – 16 gerade	III
18 – 112 gerade	II
Tumblingerstraße	II
Uhlandstraße	II
Waltherstraße	II
Westermühlstraße	III
Wittelsbacherstraße	III
Zenetiplatz	II
Zenetistraße	II
Zweibrückenstraße	III
Zweigstraße	II

**Stadtbezirk 3**

Adalbertstraße	
1 – 25 ungerade	III
27 – 57 ungerade	II
2 – 44 gerade	III
46 – 110 gerade	II
Adamstraße	II

Adelheidstraße	
1 – 11 ungerade	II
2 – 12 gerade	II
Akademiestraße	II
Amalienstraße	III
Arcisstraße	
15 – 21 ungerade	II
23 – 59 ungerade	II
12 – 16 gerade	II
32 – 66 gerade	II
Arcostraße	II
Arnulfstraße	
2 – 30 gerade	III
32 – 100 gerade	II
Augustenstraße	
1 – 85 ungerade	III
85a – 123 ungerade	III
2 – 84 gerade	III
86 – 116 gerade	III
Bahnhofplatz	III
Barer Straße	
1 – 41 ungerade	III
43 – 73 ungerade	II
2 – 62 gerade	III
64 – 90 gerade	II
Blutenburgstraße	
1 – 45 ungerade	II
2 – 46 gerade	II
Blütenstraße	II
Briener Straße	
19 – 55 ungerade	III
2 – 12 gerade	III
16 – 56 gerade	III
Dachauer Straße	
1 – 155 ungerade	III
2 – 98b gerade	III
Denisstraße	II
Deroystraße	II
Elisenstraße	III
Erzgießereistraße	II
Finkenstraße	II
Fürstenstraße	II
Gabelsbergerstraße	
1 – 55 ungerade	III
59 – 105 ungerade	III
6 – 10 gerade	III
22 – 72 gerade	III
Georgenstraße	

1 – 39 ungerade	II
Geschwister-Scholl-Platz	III
Göresstraße	
1 – 45 ungerade	II
2 – 48 gerade	II
Grete-Mosheim-Straße	II
Herbststraße	II
Heßstraße	II
Hiltenspergerstraße	
1 – 15 ungerade	II
2 – 8 gerade	II
Hirtenstraße	II
Hopfenstraße	II
Isabellastraße	
1 – 13 ungerade	II
2 – 12 gerade	II
Jägerstraße	II
Josef-Ruederer-Straße	III
Kardinal-Döpfner-Straße	II
Karlstraße	II
Karolinenplatz	II
Katharina-von-Bora-Straße	II
Kaulbachstraße	
1 – 41 ungerade	II
2 – 34a gerade	II
Klaus-Mann-Platz	II
Königinstraße	
1 – 41 ungerade	II
8 – 16 gerade	II
Kreitmayrstraße	II
Kurfürstenstraße	
1 – 19 ungerade	II
2 – 12 gerade	II
Lämmerstraße	II
Lenbachplatz	III
Linprunstraße	II
Loristraße	II
Lothstraße	
10 – 60 gerade	II
Ludwigstraße	III
Luisenstraße	III
Luitpoldstraße	III
Mailingerstraße	II
Marsplatz	II
Marsstraße	
1 – 37 ungerade	III
43 ungerade	III
2 – 48 gerade	III

54 gerade	III
Maßmannstraße	II
Maximiliansplatz	III
Max-Joseph-Straße	II
Neureutherstraße	II
Nordendstraße	
1 – 19 ungerade	II
2 – 24 gerade	II
Nymphenburger Straße	
1 – 71 ungerade	III
2 – 30 gerade	III
Odeonsplatz	III
Oskar-von-Miller-Ring	III
Ottostraße	II
Pappenheimstraße	II
Pfefferstraße	II
Prielmayerstraße	III
Prinz-Ludwig-Straße	II
Professor-Huber-Platz	III
Rheinbergerstraße	II
Rottmannstraße	II
Rudi-Hierl-Platz	II
Rundfunkplatz	II
Sandstraße	II
Schellingstraße	
1 – 51 ungerade	III
2 – 54 gerade	III
57 – 163 ungerade	II
56 – 138 gerade	II
Schleißheimer Straße	
5 – 17 ungerade	III
2 – 30 gerade	III
19 – 77 ungerade	II
32 – 106 gerade	II
Schnorrstraße	II
Schönfeldstraße	II
Schraudolphstraße	II
Schwindstraße	II
Seidlstraße	III
Sophienstraße	II
Spatenstraße	II
Steinheilstraße	II
Stigmaierplatz	III
Tengstraße	
1 – 15 ungerade	II
2 – 12 gerade	II
Theresienstraße	
1 – 41 ungerade	III

2 – 72 gerade	III
43 – 93 ungerade	II
90 – 160 gerade	II
Türkenstraße	III
Veterinärstraße	II
Von-der-Tann-Straße	III
Wittelsbacherplatz	III
Wredestraße	II
Zentnerstraße	
1 – 21 ungerade	II
2 – 20 gerade	II
Zieblandstraße	II
Zirkus-Krone-Straße	II

<b>Stadtbezirk 4</b>	
Ackermannstraße	III
Agnesstraße	III
Ainmillerstraße	
23 – 43 ungerade	III
28 – 50 gerade	III
Arcisstraße	
61 – 65 ungerade	II
68 – 74 gerade	II
Bauerstraße	II
Belgradstraße	
1 – 27 ungerade	III
29 – 195 ungerade	III
2 – 24 gerade	III
26 – 162 gerade	III
Bonner Platz	III
Clemensstraße	
41 – 131 ungerade	III
38 – 132 gerade	III
Elisabethplatz	III
Elisabethstraße	III
Emanuelstraße	II
Fallmayerstraße	II
Franz-Joseph-Straße	
25 – 47 ungerade	III
26 – 48 gerade	III
Friedrichstraße	
1 – 33 ungerade	II
Georgenstraße	
26 – 144 gerade	III
Habsburgerplatz	
1 – 6 fortlaufend	III
Habsburgerstraße	II
Herzogstraße	

39 – 131 ungerade	III
44 – 142 gerade	III
Hiltenspergerstraße	
17 – 115 ungerade	II
10 – 84 gerade	II
Hohenzollernplatz	S
Hohenzollernstraße	
27 – 117 ungerade	S
44 – 160 gerade	S
Isabellastraße	
17 – 49 ungerade	II
14 – 48 gerade	II
Kaiserplatz	
10 – 12 und 11	II
Kaiserstraße	
37 – 71 ungerade	III
36 – 56 gerade	III
Karl-Theodor-Straße	
47 – 117 ungerade	III
62 – 106 gerade	III
Kölner Platz	II
Kurfürstenplatz	S
Kurfürstenstraße	
21 – 57 ungerade	III
14 – 34 gerade	III
Lerchenauer Straße	
3 – 47 ungerade	III
2 – 42 gerade	III
Mainzerstraße	II
Nordendstraße	
23 – 63 ungerade	III
26 – 64 gerade	III
Parzivalstraße	
27 – 63 ungerade	II
16 gerade	II
Petuelring 129	III
Pündterplatz	II
Rheinstraße	
14 – 30 gerade	III
Römerstraße	II
Rümannstraße	
5 – 61 ungerade	II
2 – 60 gerade	II
Scheidplatz	III
Schleißheimer Straße	
79 – 231 ungerade	III
110 – 280b gerade	III
Schwere-Reiter-Straße	III

Tengstraße	
17 – 45 ungerade	II
14 – 40 gerade	II
Viktoriaplatz	II
Viktoriastraße	
1 – 27 ungerade	II

Der Stadtrat hat die Satzung am 09.04.2014 beschlossen.

München, 24. April 2014

Christian Ude  
Oberbürgermeister

## **Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL -)**

vom 09.04.2014

Zur einheitlichen Behandlung der Sondernutzungen aufgrund der durch das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), und das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), bestehenden Rechtslage ergehen folgende

### **Richtlinien**

#### **1. Teil: Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 Sinn und Zweck**

- (1) Der öffentliche Raum dient dem Gebrauch aller in der Landeshauptstadt München wohnenden und sich aufhaltenden Menschen. Dabei wird berücksichtigt, dass der Gemeingebrauch als vorrangige Zweckbestimmung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist und ihnen damit genügend Möglichkeiten zur Nutzung für Zwecke der Erholung, der Bewegung, des Verweilens und der Begegnung bleiben sowie der öffentliche Raum barrierefrei zugänglich ist.
- (2) Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Straßenraums werden mit den folgenden Richtlinien gesteuert. Auf diese Weise soll Nutzungskonflikten begegnet und das bestehende Stadtbild als Ausdruck und Zeichen einer gewachsenen urbanen Kultur erhalten werden.
- (3) Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sollen deshalb neben den Belangen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs auch städtebauliche und gestalterische Belange Berücksichtigung finden.
- (4) Diese Richtlinien lenken das Ermessen der Verwaltung und tragen somit zur Gleichbehandlung und Rechtssicherheit bei. Zudem dienen die Richtlinien der Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.



## § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle in der Baulast der Landeshauptstadt München stehenden Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG, sofern keine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht vorliegt (vgl. § 12 dieser Richtlinien).
- (2) Die ortsrechtlichen Regelungen der Aufgrabungsordnung, der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung, der Satzung über die Dulten und Christkindlmärkte, kommunale Werbenutzungsverträge und bereits abgeschlossene Gestattungsverträge nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.
- (3) Für Veranstaltungen gelten ergänzend die Richtlinien für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Veranstaltungsrichtlinien).

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (2) Vom Verkehrszweck erfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern - vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) - auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).
- (3) Eigentümer/ -innen und Besitzer/ -innen von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Anliegergewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des Ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
- (4) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien über den Gemeingebrauch bzw. kommunikativen Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch hinaus benutzt werden.
- (5) Gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Richtlinien ist die berufsbezogene Betätigung von Gewerbetreibenden sowie von sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern bzw. Dienstleistungserbringerinnen.

## 2. Teil: Verfahrensregelungen für Sondernutzungen

### § 4 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz nichts anderes bestimmt ist und sofern diese Richtlinien nicht ausdrücklich die Erlaubnisfreiheit normieren, bedarf die Benutzung der in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Landeshauptstadt München auch dann, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (vgl. § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung i.V.m. Art. 22 und 22 a BayStrWG). § 12 dieser Richtlinien bleibt unberührt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen und/ oder Erlaubnisse ausgeübt werden. Einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eine Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde. In den Fällen des

§ 8 Abs. 6 FStrG bleibt das Erfordernis einer gesonderten Sondernutzungserlaubnis trotz Erteilung einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts unberührt.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet; eine Änderung der Person ist der Landeshauptstadt München unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### § 5 Verpflichtete

(1) Verpflichtete/ -r im Sinne dieser Richtlinien ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits - erlaubter- oder unerlaubterweise - ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus diesen Richtlinien neben dem/ der Erlaubnisnehmer/ -in auch den/die Eigentümer/ -in oder die/ den dinglich Nutzungsberechtigte/ -n des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen jeglicher Art sind gegenüber der Stadt der/ die Bauherr/ -in und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

### § 6 Erlaubnis Antrag

Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Der Antrag ist auf Verlangen durch Pläne und Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern.

### § 7 Erlaubniserteilung

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(2) Durch eine aufgrund dieser Richtlinien gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften vorbehaltlich des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien nicht berührt.

### § 8 Erlaubnisversagung

(1) Neben den im 3. Teil dieser Richtlinien aufgeführten nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen ist die Erlaubnis zudem zu versagen, wenn

1. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; dies ist in der Regel der Fall, wenn
  - a) bei reinen Gehwegen 1,60 m Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist. Diese Mindestdurchgangsbreite kann im Einzelfall erhöht werden, wenn dies unter Beachtung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig ist;
  - b) bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m als freie Durchgangsbreite nicht gewährleistet ist;
2. die Straßenreinigungsarbeiten bzw. der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können;
3. Gebäudeausladungen näher als 0,70 m an die Randsteinkante heran reichen oder
4. sich die Unterkante einer über der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzung, die baulich fest mit einem Gebäude verbunden ist, in einer Höhe vom

Boden von weniger als 2,50 m befindet (lichte Durchgangshöhe).

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der/ die Erlaubnisnehmer/ -in nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass die Beschädigung auf seine/ ihre Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird;
5. durch die Erlaubnis der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird sowie
6. bei Kollision zweier oder mehrerer Sondernutzungen der anderen Sondernutzung nach erfolgter Abwägung der Vorrang gebührt oder der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung beachtlich eingeschränkt würde und dieser daher der Sondernutzung vorgeht.

### § 9 Erlaubniswiderruf

(1) Eine erteilte Erlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. dies für die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen straßenrechtlichen Gründen erforderlich ist oder wird oder
2. der/ die Erlaubnisnehmer/ -in die ihm/ ihr erteilten Auflagen nicht erfüllt.

(2) Die Art. 48 und 49 BayVwVfG bleiben unberührt.

(3) Bereits erteilte Erlaubnisse für mobile Fahrradständer (vgl. § 16 dieser Richtlinien) auf der Grundlage der vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München können widerrufen werden, wenn aufgrund eines vom Stadtrat beschlossenen Fahrradabstellkonzepts eine dezentrale Fahrradabstellanlage vorhanden oder geplant ist, die Entfernung zwischen dem genehmigten Standort des mobilen Fahrradständers und dem Standort der vorhandenen oder geplanten festen Fahrradabstellanlage maximal 10 m beträgt und die Stellplatzbilanz ausgeglichen ist (adäquater Ersatz). § 33 Abs. 2 dieser Richtlinien bleibt unberührt.

### § 10 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Landeshauptstadt München vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum erlaubte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

## § 11 Kosten

- (1) Für die Sondernutzungsausübung gilt die Sondernutzungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. In bestehenden Konzessionsvereinbarungen sowie in Werbenutzungsverträgen getroffene Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Landeshauptstadt München als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Landeshauptstadt München kann in begründeten Fällen angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren und Auslagen zu erheben, bleibt unberührt.

## § 12 Erlaubnis nach bürgerlichem Recht

Die Gewährung der Sondernutzung geschieht durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag bei

- a) Nutzungen, die unter der Straßenoberfläche stattfinden sowie bei
- b) Nutzungen, die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen (Art. 22 Abs. 2 BayStrWG), es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

## 3. Teil: Besondere Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums

### § 13 Verteilen von Presseerzeugnissen als erlaubnisfreier kommunikativer Gemeingebrauch und dessen Grenzen

- (1) Zum kommunikativen Gemeingebrauch im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Richtlinien gehören in der Regel das unentgeltliche nichtgewerbliche Verteilen von Handzetteln oder anderen Druckerzeugnissen ohne zusätzliche Hilfsmittel (z.B. Informationsstände), sofern der Schwerpunkt inhaltlich und qualitativ auf Meinungsäußerungen und Beiträgen allgemein religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art gerichtet ist.
- (2) Das gewerbliche, d.h. das auf Gewinnerzielung gerichtete Verteilen oder Auslegen von Handzetteln oder ähnlichen Druckerzeugnissen (insbesondere Werbe- und Annoncenblätter) sowie der Verkauf derartiger Erzeugnisse stellen demgegenüber in der Regel eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung dar. Eine Ausnahme hiervon bilden die Promotionsflächen, die jeweils in der gültigen Fassung der Veranstaltungsrichtlinien geregelt sind sowie die Geschäftseröffnungen (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 3 dieser Richtlinien).

### § 14 Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung

- (1) Eine in der Regel erlaubnisfähige Sondernutzung stellen dar:
1. die Aufstellung von Zeitungsentnahmeräten zum Verkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen in gewerblicher Absicht;
  2. der Verkauf von Presseerzeugnissen im Umhergehen sowie deren Verkauf von einem Stand aus sowie
  3. das unentgeltliche Verteilen von Presseerzeugnissen im Umhergehen bzw. von einem

Stand aus in gewerblicher Absicht.

(2) Im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung werden keine Zeitungsentnahmegeräte zugelassen.

### § 15 Nutzung durch den Anlieger bzw. Gewerbetreibenden

(1) Zu dem dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Richtlinien, für den es keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf, gehören in der Regel insbesondere:

1. Geschäftswerbende Hinweisschilder (sogenannte Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der eigenen Leistung, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
2. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Kellerschächte (Licht-, Luft- und Ladeschächte) sowie
3. Treppenanlagen, Trittstufen, Aufzugsschächte, Einwurfvorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

(2) Der Anliegergebrauch ist nur insoweit geschützt, als er mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, vereinbar ist.

(3) Unter den Gemeingebrauch fallen die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder zum Zwecke der Vermietung, sofern diese mit Hilfe eines Mobiltelefons oder dergleichen, d.h. unmittelbar im öffentlichen Straßenraum angemietet werden können, sofern nicht § 15 Abs. 4 Nr. 6 - 8 dieser Richtlinien einschlägig sind.

(4) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Treppenanlagen, Trittstufen, Aufzugsschächte und Einwurfvorrichtungen sowie den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1 entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden, die über 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
2. Geschäftswerbende Hinweisschilder (sogenannte Eigenwerbeanlagen) an der Stätte der eigenen Leistung über 15 cm Ausladung;
3. das Aufstellen von beweglichen Einrichtungs- und Dekorationselementen anlässlich von Geschäftseröffnungen, Premierenfeiern, Präsentationen neuer Waren oder Produkte innerhalb des Gewerbebetriebs o.ä. (temporäre Sondernutzung); bei Geschäftseröffnungen sowie „runden“ Jubiläen ab dem fünfjährigem Bestehen sind Aktionen wie z.B. das Verteilen von Flyern und Luftballons, die kostenlose Abgabe von Popcorn, das Aufstellen eines Glücksrades ohne Einsatz, der Aufbau eines Pavillons ohne Seitenwände (max. 9 m<sup>2</sup>), der Einsatz von Promotern sowie das Verteilen von sog. Give-Aways zulässig. Die Fläche für die geplante Aktion darf grundsätzlich nicht breiter sein als die eigene an den öffentlichen Verkehrsgrund angrenzende Ladenfront;
4. das Aufstellen von Zeitungskisten direkt an der Hauswand auf dem Gehweg vor dem Gewerbebetrieb zur Lagerung bei Lieferung der Presseerzeugnisse;
5. die Aufstellung von Sitzgelegenheiten mit einer Ausladung von maximal 0,80 m und einer Fläche unter 10 m<sup>2</sup> während der Ladenöffnungszeit auf dem Gehsteig direkt an der Hausfassade vor einem Ladengeschäft. Außer der kostenlosen Abgabe von alkoholfreien Getränken ist Außenbewirtung nicht gestattet. Die Vorschriften des § 23 Abs. 8 dieser Richtlinien finden entsprechende Anwendung;



6. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern direkt vor dem Gewerbebetrieb zum Zwecke der Vermietung, zum Zwecke des Verkaufs sowie vor und nach der Reparatur;
7. die von Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern aufgestellten betriebsbereiten Fahrräder zum Zwecke der Vermietung, sofern diese auf vorgezeichneten bzw. vom Gewerbetreibenden oder sonstigen Anbietern vorgegebenen Flächen aufgestellt sind und
8. die Aufstellung von betriebsbereiten Fahrrädern zum Zwecke der Durchführung von Stadtführungen.

### § 16 Fahrradständer

(1) Zu dem dem Gemeingebrauch unterliegenden Anliegergebrauch im Sinne des § 3 Absatz 3 dieser Richtlinien, der keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf und insoweit geschützt ist, soweit er nicht mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und anderen geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts, kollidiert, gehören in der Regel insbesondere:

1. das Aufstellen mobiler Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern bzw. Dienstleistungserbringerinnen direkt vor ihren Geschäftsräumen auf dem Gehweg direkt an der Hauswand, sofern die Grundfläche kleiner als 0,50 m<sup>2</sup> ist und nicht mehr als 0,50 m Ausladung hat. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder parallel zur Hauswand stehend sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können. Die Anbringung von Eigenwerbung ist zulässig, soweit das Schild seitlich nicht über den Ständer hinausragt, nicht höher als 0,25 m ist und nur den eigenen Namen, die eigene Firmenbezeichnung oder die Anschrift des Geschäftsinhabers/ der Geschäftsinhaberin aufführt. Sonstige Werbeaufschriften sind unzulässig;
2. waagrecht an Gebäudefassaden angebrachte Anlehngeleänder für Fahrräder. Jegliche Anbringung von Werbung ist unzulässig.

(2) Mobile Fahrradständer von Gewerbetreibenden und sonstigen weiteren Dienstleistungserbringern, die an der Bordsteinkante auf dem Gehweg vor ihren Geschäftsräumen aufgestellt werden, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis; zur Bordsteinkante ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten. Die mobilen Fahrradständer müssen so ausgeführt sein, dass daran einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können. Jegliche Anbringung von Werbung ist unzulässig.

(3) Zu den nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel das Aufstellen von Fahrradständern und das Anbringen von Anlehngeleändern für Fahrräder, die nicht unter Absatz 1 bzw. Absatz 2 fallen sowie sonstige private oder gewerbliche feste Fahrradabstellanlagen. Nicht erlaubnisfähig sind zudem mobile Fahrradständer, wenn aufgrund eines städtischen Fahrradabstellkonzepts eine städtische Fahrradabstellanlage vorhanden oder geplant ist, die Entfernung zwischen dem beantragten Standort des mobilen Fahrradständers und dem Standort der vorhandenen oder geplanten festen Fahrradabstellanlage maximal 10 m beträgt und die Stellplatzbilanz ausgeglichen ist (adäquater Ersatz).

### § 17 Mobilitätskonzepte

(1) Unbeschadet von §§ 15 – 16 dieser Richtlinien können für im Rahmen von städtisch geförderten bzw. vom Stadtrat beschlossenen Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder bzw. andere Verkehrsmittel sowie aufgestellte Infrastruktureinrichtungen Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

(2) Für sonstige Mobilitätskonzepte werden keine Sondernutzungserlaubnisse erteilt.

## § 18 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind:

1. Nutzungen, die sich in einer Höhe von mehr als 7 Metern über dem Straßenkörper befinden;
2. Gebäudeausladungen wie zum Beispiel Automaten, Balkone, Vordächer, Erker, Markisen/ Baldachine und dergleichen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
3. bis zu zwei unmittelbar vor der Fassade rechts und links des Eingangs des Gewerbebetriebes aufgestellte, leicht von einer Person von Hand zu transportierende Pflanzgefäße mit einer maximalen Höhe von 1,40 m einschließlich der Bepflanzung und einem maximalen Durchmesser bzw. einer maximalen Kantenlänge von 0,60 m sowie
4. Weihnachtsdekoration während der Weihnachtszeit (Samstag vor dem ersten Advent bis Heilige Drei Könige):
  - a) mit der Fassade verbundene oder unmittelbar vor der Fassade aufgestellte Weihnachtsdekoration vor Gewerbebetrieben in geringem Umfang bis zu einer Ausladung von 1 m;
  - b) unmittelbar vor der Fassade aufgestellte einzelne Christbäume bis zu einem Durchmesser von 2 m sowie
  - c) gewerbebetriebsunabhängige stadtviertelbezogene Weihnachtsdekoration an oder über der Straße.

(2) Nutzungen nach Absatz 1 sind unzulässig, wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Dies ist in der Regel unter den in § 8 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen der Fall.

(3) Nutzungen, die in Art und Umfang über die in Absatz 1 genannten Nutzungen hinausgehen, bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

## § 19 Baumaßnahmen

(1) Für Einrichtungen, die zum Betrieb einer Baustelle erforderlich sind (Baustelleneinrichtungen), können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.

(2) Führen Aus- oder Umbaumaßnahmen zu außergewöhnlichen und unzumutbaren Härten im Einzelfall oder ist die Nahversorgung, d.h. die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen in fußläufiger Entfernung nicht gewährleistet und ist es dem Betroffenen nachweislich nicht möglich, anderweitig seiner wirtschaftlichen Betätigung zum Beispiel durch Anmieten von Räumlichkeiten in der unmittelbaren Umgebung nachzugehen, so kann ihm eine Sondernutzungserlaubnis für einen Verkaufscontainer erteilt werden. An den Nachweis des Härtefalls sowie der nicht bestehenden Möglichkeit, seiner wirtschaftlichen Betätigung anderweitig nachzugehen, sind strenge Anforderungen zu stellen. Die Erlaubnis ist auf den zur Abmilderung des Härtefalls zwingend notwendigen Umfang zu beschränken.

(3) Für das Aufstellen von Nüchtigungscontainern für Baustellen und isolierter Sanitäreinrichtungen ohne weitere Baustelleneinrichtung wird in der Regel keine Sondernutzungserlaubnis erteilt.

## § 20 Straßenhandel und Straßenverkauf

(1) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. der Verkauf von Grabschmuck von einem Stand aus auf öffentlichem Verkehrsgrund im Umgriff von Friedhöfen zu Allerheiligen, wobei der Verkaufszeitraum jeweils an dem zwischen dem 12. und 18. Oktober liegenden Samstag beginnt und bis einschließlich 02. November desselben Kalenderjahres dauert;
2. der Verkauf natürlich gewachsener Christbäume, wobei der Verkauf ab dem Samstag vor dem ersten Advent beginnt und am 24.12. (Heilig Abend) desselben Kalenderjahres endet sowie
3. die Ausstellung und der Verkauf selbstgefertigter Kunstgegenstände auf dem Künstlermarkt im Begleitgrün der östlichen Leopoldstraße vom Siegestor bis zur Martiusstraße während der mitteleuropäischen Sommerzeit.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis für den Straßenhandel kann in der Regel nur für folgende Waren und unter der Auflage erteilt werden, dass der Verkaufsstand/ - wagen in der Regel täglich vom öffentlichen Grund abzuziehen ist:

1. Ambulanter Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten  
- Handel auf wöchentlich wechselnden Standplätzen (sog. Turnussystem),  
- Handel an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten;
2. selbsterzeugte, heimische landwirtschaftliche Produkte (insbesondere Kartoffeln, Rüben, Kraut, nicht jedoch Milchprodukte, Honig, Geflügel u.a.) nur im Umherziehen von einem zugelassenen und betriebsbereiten KFZ oder vom Anhänger eines Traktors aus (Umherzieher/-innen);
3. ambulanter Handel mit Blumen, Topfpflanzen, Gestecken und Zweigen an den von der Landeshauptstadt München festgelegten Standorten sowie
4. heiße Maroni und aus Maroni hergestellte Produkte sowie Nüsse/Mandeln in der Zeit ab dem Montag vor der Wiesneröffnung bis zum ersten Samstag im April; im Altstadt-Fußgängerbereich ist der Verkauf von Nüssen/Mandeln nur im Rahmen des Werbeverkaufs zugelassen.

Die Verpflichtung, den Verkaufswagen täglich abzuziehen, kann bei Händlern nach Nr. 1 und 3 auf Antrag außerhalb des Turnus und außerhalb des Mittleren Rings ausschließlich in der Zeit von Montag bis Freitag entfallen.

(3) Eine Erlaubnis für den Werbeverkauf im Turnus kann in der Regel für fünf festgelegte Verkaufsplätze erteilt werden. Es dürfen ausschließlich Artikel angeboten werden, deren Anwendung eines erläuternden Vortrags oder einer Demonstration bedürfen. Abgesehen von der Regelung des Abs. 2 Nr. 4 dürfen Lebens- und Genussmittel nicht angeboten werden. Über die Zulassung der Artikel entscheidet das Kreisverwaltungsreferat im Einzelfall. Eine Erlaubnis ist grundsätzlich auf maximal drei Artikel beschränkt.

(4) Für den Verkauf von selbstgefertigten künstlerischen und kunsthandwerklichen Gegenständen kann über die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 3 dieser Richtlinien hinaus eine Erlaubnis an vier festgelegten Standplätzen erteilt werden. Die Herstellung muss dabei ganz oder teilweise vor Ort vorgeführt werden.

(5) Für das Aufstellen und Betreiben von Zeitungskiosken kann eine Erlaubnis erteilt werden.

(6) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. den Warenhandel mit Waren, die nicht ausdrücklich in diesen Richtlinien als

- erlaubnisfähig erklärt werden;
2. das Betreiben von Imbiss- und Verkaufsständen/ -wägen, -fahrrädern u.ä.;
  3. freistehende Automaten;
  4. sogenannte Bauchladenverkäufer/ -innen, Grillwalker/ -innen oder ähnliche (mobile) Straßenverkäufe (z.B. Rosenverkauf aus dem Arm) sowie
  5. Sondernutzungen, die sich im Sperrbereich um das Oktoberfest, der jährlich von der Verkehrsbehörde neu definiert wird oder ähnlichen Sicherheitsbereichen um Veranstaltungen befinden.

### § 21 Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke

(1) Eine Erlaubnis zur Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke auf öffentlichem Grund kann nur gemeinnützigen Organisationen erteilt werden. Der Verkauf darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden.

(2) Die Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke ist im gesamten Stadtgebiet möglich. Die genutzte Fläche darf maximal 9 m<sup>2</sup> betragen.

(3) Der Verkauf ist nur während der Ladenöffnungszeiten und nur an maximal 24 Tagen pro Erlaubisnehmer/ -in zulässig.

(4) Verkauf von Speisen und Getränken:

Es dürfen nur abgepackte Lebensmittel verkauft werden. Während der Vorweihnachtszeit (mit Beginn der Münchner Christkindlmärkte bis zum 24.12.) ist auch ein Verkauf von Getränken zum sofortigen Verzehr möglich.

(5) Für den Bereich innerhalb der Altstadtfußgängerzone sowie des Tals gilt Folgendes:

Ein Warenverkauf ist nur vor dem Anwesen Neuhauser Straße 10 und vor dem Anwesen Tal 11 zulässig. In der Vorweihnachtszeit ist in der Altstadtfußgängerzone ein Warenverkauf nur im Rahmen des Christkindlmarktes nach Maßgabe des Referates für Arbeit und Wirtschaft möglich.

### § 22 Warenauslagen

(1) Die Erlaubnis für das Aufstellen von Warenauslagen kann der Geschäftsinhaberin/ dem Geschäftsinhaber direkt vor ihrem/ seinem Einzelhandelsgeschäft für Waren, die zum Sortiment gehören, unter folgenden Auflagen erteilt werden:

1. Die Warenauslage muss i.d.R. unmittelbar fassadenseitig direkt vor seinem Einzelhandelsgeschäft aufgestellt werden;
2. die Höhe darf 1,40 m nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Kartenständer, Zeitungsständer u.ä. sowie Kleiderpuppen, sofern sie zum Ausstellen von Kleidung benutzt werden und nicht ausschließlich als Blickfang dienen sowie
3. der öffentliche Straßengrund darf nicht zum Warenverkauf und Verteilen von unentgeltlichen Warenproben genutzt werden.

(2) Bei der Auslage von Waren ist u.a. Folgendes untersagt:

- Der Betrieb von Kühlschränken und Kühltruhen;

- das Ausstellen von einzeln oder in der Summe sperrigen oder großflächigen Gegenständen wie Matratzen, gestapelten oder aneinandergereihten Getränkekästen, Möbeln, Koffern, Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen sowie
- das Aufstellen der Waren unmittelbar auf dem Gehsteig.

(3) Innerhalb des Altstadtringes einschließlich der Ringstraßen, in allen außerhalb des Altstadtringes befindlichen Fußgängerzonen, in der Prinzregentenstraße bis einschließlich Prinzregentenplatz, in der Ludwig -/ Leopoldstraße bis einschließlich Münchner Freiheit, in der Brienner -/ Nymphenburger Straße bis einschließlich Rotkreuzplatz sowie vor allen denkmalgeschützten Gebäuden und in ensemblesgeschützten Bereichen ist grundsätzlich nur die Auslage folgender Waren genehmigungsfähig:

1. Obst, Gemüse und Südfrüchte,
2. Blumen,
3. Presseerzeugnisse (Tageszeitungen und Zeitschriften),
4. Postkarten,
5. Bücher, Bild- und Tonträger sowie
6. kunsthandwerkliche Gegenstände.

Auf Antrag kann dem Ladenbesitzer das Aufstellen von Warenauslagen auch für andere als die in Satz 1 genannten Waren genehmigt werden.

### § 23 Freischankflächen

(1) Baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben sowie gemäß Art. 58 BayBO von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben kann nach Maßgabe der Absätze 4 bis 14 eine Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Tischen und Stühlen (Freischankfläche) erteilt werden.

(2) Gewerbebetrieben, in deren Räumen auch Speisen oder alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, kann eine Sondernutzungserlaubnis für eine Freischankfläche nach Maßgabe der Absätze 4 bis 12 sowie Absatz 14 erteilt werden, sofern die Größe der jeweiligen Freischankfläche 10 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und diese nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten betrieben wird.

3) Für Freischankflächen, die nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird die Sondernutzungserlaubnis nach Maßgabe der Absätze 4 bis 13 mit der Baugenehmigung erteilt (Art. 21 Satz 1 BayStrWG). Bauanträge, die ausschließlich Freischankflächen betreffen, sind zunächst bei der zuständigen Bezirksinspektion einzureichen und werden von dort an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weitergeleitet.

(4) Der Betrieb einer Freischankfläche ist in der Regel von 06.00 bis 23.00 Uhr zulässig. Sind unzumutbare Belästigungen der Anwohner zu erwarten, kann angeordnet werden, den Betrieb zu einem früheren Zeitpunkt einzustellen. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, kann im Einzelfall auch eine längere Betriebszeit erlaubt werden.

(5) Freischankflächen müssen als Teil des öffentlichen Raumes erkennbar bleiben und als Gestaltungs- und Gliederungselement am Geschehen dieses öffentlichen Raumes teilnehmen können, d.h. insbesondere, dass jede Abgrenzung unterbleiben muss, die den Eindruck einer privaten Fläche vermittelt. Durchgehende Abgrenzungen mittels Zäunen, Wänden, Rankgerüsten, schweren Pflanzgefäßen, Planen, an Markisen angebrachten Seitenteilen oder sonstigen Windschutzanlagen (auch aus Glas oder anderen durchsichtigen Stoffen) sind daher nicht



genehmigungsfähig. Einzeln stehende, leicht von einer Person von Hand zu transportierende Pflanzgefäße können erlaubt werden. Der Umgriff von Freischankflächen ist mit weißen Punkten auf dem Boden zu markieren.

(6) Freischankflächen müssen in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen und ausschließlich von dort bewirtschaftet werden. Die seitlichen Begrenzungen einer Freischankfläche richten sich grundsätzlich nach den Grundstücksgrenzen des jeweiligen Betriebs. Freischankflächen im Sinne des Absatzes 2 müssen in der Regel unmittelbar an die Fassade des Betriebes angrenzen.

(7) Freischankflächen, die unmittelbar an Fahrbahnen, Radwege oder Straßenbahntrassen angrenzen, müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Fahrbahn, vom Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum vorweisen. Ausnahmen können lediglich in den Fällen zugelassen werden, in denen die Freischankfläche mit einem herausnehmbaren Metallgeländer gesichert ist; dieses muss zur Fahrbahn, zum Radweg oder dem von der Straßenbahn maximal benötigten Fahr- und Manövrierraum einen Abstand von 0,30 m einhalten. Freischankflächen mit weniger als 0,60 m Tiefe sind nicht erlaubnisfähig.

In Fällen, in denen die Erlaubnis für eine Freischankfläche ausschließlich wegen unzureichender Durchgangsbreite versagt werden müsste, kann von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 dieser Richtlinien unter folgenden Bedingungen abgewichen werden (Härtefallregelung):

1. es darf keine unvertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sein;
2. eine Durchgangsbreite von mindestens 1,30 m bei reinen Gehwegen, 1,90 m bei angrenzendem Radweg und 2,30 m bei Schräg- oder Senkrechtparkern ist gewährleistet sowie
3. nach jeweils höchstens 2,50 m Länge ist die Freischankfläche durch eine Begegnungszone von mindestens 2,50 m Länge mit einer Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m, bei angrenzendem Radweg 1,90 m und bei Schräg- oder Senkrechtparkern 2,30 m unterbrochen.

(8) Biertischgarnituren, Bierbänke, Fässer, Stehtische sowie Polstermöbel sind nicht zulässig. Für nicht konzessionierte Gaststätten sind auch Stehtische ausnahmsweise erlaubnisfähig.

(9) Sonnenschirme sind standsicher aufzustellen. Werbung auf diesen Schirmen ist lediglich dann zulässig, wenn sie auf die Zugehörigkeit zur Betriebsstätte oder den Getränke- oder Speiselieferanten verweist.

(10) Speisekartenständer sind lediglich während des tatsächlichen Betriebs der Freischankfläche zulässig. Abgesehen von Serviertischen ist sonstiges zusätzliches Mobiliar - beispielsweise Lampen, Lampengirlanden, Schankeinrichtungen, Eisverkaufsanlagen oder Podeste - nicht zugelassen. Ausnahmen können im Bereich der Innenstadt für Faschingssonntag bis Faschingsdienstag zugelassen werden.

(11) Die Beschallung der Freischankfläche ist unzulässig. Der Betrieb von Fernsehgeräten, Bildschirmen oder sonstigen Übertragungsmedien ist nicht zulässig. Ausnahmen können bei herausragenden Fußballereignissen (WM, EM, Europapokalspiele ab Halbfinale [nur bei Teilnahme eines Münchner Vereins] sowie DFB-Pokalfinale) zugelassen werden, sofern

- entsprechend 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) die Immissionsrichtwerte eingehalten werden,
- jegliche Ablenkung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist und
- der Fußgängerverkehr nicht behindert wird.

(12) Die Verwendung von Heizstrahlern kann während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit erlaubt werden.

(13) Wird auf Freischankflächen i.S.d. Absatz 1 Mobiliar nach Betriebsschluss belassen, so ist es während der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit an Ort und Stelle so abzusichern, dass ein Entfernen durch Dritte nicht möglich ist. Außerhalb der Geltungsdauer der Mitteleuropäischen Sommerzeit ist das Mobiliar bei Beendigung der tatsächlichen Betriebszeit der Freischankfläche vom öffentlichen Grund zu entfernen oder zusammen zu räumen und so abzusichern, dass ein Entfernen durch Dritte nicht möglich ist. Wird Mobiliar gestapelt, muss jederzeit die Standsicherheit gewährleistet sein; eine Stapelhöhe von maximal 1,40 m darf nicht überschritten werden. Eine Abdeckung des Mobiliars mit Planen, Folien oder dergleichen ist nicht zulässig.

(14) Das Mobiliar von Freischankflächen i.S.d. Absatz 2 ist außerhalb der tatsächlichen Betriebszeit der Freischankfläche wegzuräumen und ausschließlich auf Privatgrund, nicht jedoch in Rettungswegen zu lagern.

## § 24 Lotterien und Tombolen

Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel

1. innerhalb der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung die Durchführung einer Lotterie mit Losen der Bayerischen Staatlichen Lotterieverwaltung sowie
2. sonstige (außerhalb der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung) zugelassene bzw. genehmigungsfähige Tombolen nach dem Glücksspielstaatsvertrag.

## § 25 Werbung

(1) Zu den erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Werbefahrten mit zugelassenen Fahrzeugen, Fahrrädern oder Anhängern, sofern die Werbung aufgrund objektiver Anhaltspunkte den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Fahrt bildet sowie
2. gemischte Werbeanlagen (bestehend aus Eigen- und Fremdwerbung) und Fremdwerbeanlagen an der Stätte der Leistung.

(2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. das Abstellen von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen, auch Fahrrädern und Anhängern, zu Werbezwecken;
2. Lautsprecherwerbung;
3. kommerzielle Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder zum Zwecke der Werbung verkleidet sind sowie für
4. das Aufstellen von sowohl ortsfesten als auch freifliegenden/ -stehenden Werbeeinrichtungen, ausgenommen die im Rahmen des Werbenutzungsvertrages und ähnlichen Vereinbarungen sowie im Rahmen der Veranstaltungsrichtlinien erlaubten Nutzungen.

(3) Städtische Fachreferate (insbes. das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung und Sport oder das Kulturreferat) können Werbemaßnahmen auf öffentlichem Grund, die auf

Veranstaltungen hinweisen, welche im herausgehobenen Interesse der Landeshauptstadt München oder des Freistaates Bayern liegen, ausnahmsweise zulassen, wobei pro Jahr nicht mehr als fünf solcher Ausnahmen möglich sind. Die straßen- und wegerechtliche Erlaubnisentscheidung über die betroffenen Einzelstandorte trifft das Kreisverwaltungsreferat.

### § 26 Straßenmusikanten/ -künstler

(1) Für das Gebiet gemäß § 1 der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung sowie in den Bereichen Schrammerstraße, Dienerstraße, Landschaftsstraße, Sendlinger Straße und Tal können Sondernutzungserlaubnisse für nicht gewerbliche Einzelmusiker/ -innen, Musikgruppen bis zu fünf Personen sowie darstellende Künstler/ -innen ohne Instrumente erteilt werden.

(2) Die Zahl der täglich insgesamt erteilten Erlaubnisse, die Zahl der in einer Kalenderwoche einzelnen Musiker/ -innen, Musikgruppen oder Darsteller/ -innen erteilten Erlaubnisse, die Zeiten der jeweiligen Darbietungen sowie die in Anspruch genommenen Flächen können beschränkt werden. Zwischen den jeweiligen Darbietungsorten können Mindestabstände angeordnet werden. Für Musikdarbietungen kann der regelmäßige Wechsel des Darbietungsorts angeordnet werden.

### § 27 Informationsstände

(1) Für Stände, an denen zu Themen religiöser, weltanschaulicher, historischer oder politischer Art informiert werden soll und die keine Versammlungen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayVersG darstellen, können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden (Informationsstände).

(2) Informationsstände können – vorbehaltlich § 8 dieser Richtlinien - auf allen für den Fußgängerverkehr öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen erlaubt werden.

(3) Das Aufstellen von Pavillons (ohne Seitenwände) kann grundsätzlich erlaubt werden.

(4) Eine Gesamtfläche von insgesamt 9 m<sup>2</sup> darf nicht überschritten werden.

(5) Die im Zusammenhang mit dem Informationsstand stehenden Tätigkeiten (z.B. Verteilen von Informationsmaterial, Anbahnen oder Durchführen von Informationsgesprächen) sind auf die erlaubte Fläche beschränkt; das Ansprechen außerhalb dieser Fläche darf nicht in aggressiver Form erfolgen oder der Einleitung von Verkaufsgesprächen dienen.

(6) Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.

(7) Ein Verkauf (höchstens zum Selbstkostenpreis) von Plaketten, Broschüren, Büchern und ähnlichen Medien ist an Informationsständen zulässig, sofern das Interesse an der Informationsverbreitung im Vordergrund steht. Ein Themenbezug im Sinne des Abs. 1 ist hierbei zwingend erforderlich. Jeder darüber hinausgehende und damit einem gewerbsmäßigen Verkauf nahe kommende Warenvertrieb ist nicht gestattet.

(8) Die Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer ist in Abgrenzung zu § 28 dieser Richtlinien an einem Informationsstand nur insofern zulässig, als dass Informationsmaterial ausgehändigt werden darf. Die Entgegennahme insbesondere von Einzugsermächtigungen, Fördermitgliedschaftsanträgen oder sonstigen vergleichbaren einmaligen oder dauerhaften Verpflichtungen vor Ort ist dagegen nicht zulässig.

(9) Innerhalb des Geltungsbereiches der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung gelten folgende Sonderregelungen:

1. Die Erlaubnis wird längstens für vier Stunden je Kalendertag erteilt;

2. abweichend von Absatz 3 ist das Aufstellen eines Pavillons verboten;
  3. abweichend von Absatz 4 darf eine Gesamfläche von insgesamt 6 m<sup>2</sup> nicht überschritten werden;
  4. Zufahrtserlaubnisse werden nicht erteilt;
  5. Eine Erlaubnis für Informationsstände kann nur für eine der nachfolgend beschriebenen Örtlichkeiten erteilt werden:
    - Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 7 (östlich des Baumrondells)
    - Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 8 (westlich Laterne 36)
    - Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 20 (östlich des Karlstors)
    - Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 12
    - Pettenbeckstraße, vor Anwesen Rosental Nr. 1
    - Rosenstraße, vor Anwesen Nr. 1 - 5
    - Schützenstraße, vor Anwesen Nr. 12 (östlich des Brunnens)
    - Theatinerstraße, vor Anwesen Nr. 8
    - Theatinerstraße, ggü. Anwesen Nr. 3
    - Weinstraße, ggü. Anwesen Nr. 8
- Im Falle der längeren Sperrung einer Örtlichkeit - z. B. aufgrund von Baumaßnahmen oder des Christkindlmarktes - können Ersatzörtlichkeiten benannt werden;
6. Die genannten Örtlichkeiten sind gleichwertig. Ein Anspruch auf eine bestimmte Örtlichkeit besteht nicht;
  7. Veranstalterinnen und Veranstalter können grundsätzlich nur einen Informationsstand je Kalendertag betreiben. Den jeweiligen Veranstalterinnen und Veranstaltern zuzurechnende Gruppierungen werden, selbst wenn sie einen eigenen Rechtsstatus besitzen sollten, den Veranstalterinnen und Veranstaltern im Sinne des Satzes 1 zugerechnet;
  8. vier Wochen vor Wahlen werden Informationsstände zunächst nur an die zu den Wahlen zugelassenen Parteien vergeben. Hierbei findet der Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit im Sinne des § 5 Abs. 1 Parteiengesetz Anwendung.

### **§ 28 Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer durch gemeinnützige Organisationen**

(1) Für Stände, an denen finanzielle Unterstützerinnen und Unterstützer gemeinnütziger Organisationen gewonnen werden sollen, kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Die Erlaubnispflicht gilt für alle Formen der unmittelbaren Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer vor Ort (als Mitglieder oder Spender).

(2) Für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darf die Durchführung selbst keine gewerbsmäßige Betätigung darstellen.

(3) Je Organisation können bis zu 60 Stände im Kalenderjahr erlaubt werden, wobei dieselbe

Örtlichkeit nur an höchstens 5 Tagen im Kalendermonat je Organisation belegt werden darf.

(4) § 27 Abs. 2 bis 6 dieser Richtlinien gilt entsprechend; § 27 Abs. 9 dieser Richtlinien gilt mit der Maßgabe, dass eine Erlaubnis nur in der Theatinerstraße, Ecke Viscardigasse, erteilt werden kann.

### § 29 Infomobile

(1) Für Sondernutzungen, die auf Kommunikation abzielen und ganz oder überwiegend in oder auf Fahrzeugen oder Anhängern stattfinden, kann eine Erlaubnis erteilt werden. Dem Fahrzeug muss hierbei eine zwingende funktionale Bedeutung als Informationsmittel zukommen. Gewerbliche Betätigung jeglicher Art ist keine Kommunikation im Sinne des Satzes 1.

(2) Standplätze für Infomobile werden nach folgenden Maßgaben vergeben:

1. Zone A (Altstadt-Fußgängerzone)  
Im Bereich der Altstadt-Fußgängerzone bestehen ausschließlich Aufstellmöglichkeiten im Bereich der Neuhauser Straße, vor Anwesen Nr. 8 (Richard-Strauß-Brunnen) sowie auf dem Karlsplatz (Stachus) vor dem Brunnen. Jedes Infomobil darf höchstens einmal je Kalenderjahr und längstens für einen Kalendertag in der Zone A zugelassen werden.
2. Zone B (dem Fußgängerverkehr gewidmete Verkehrsflächen innerhalb des Altstadtrings)  
Jedes Infomobil darf höchstens einmal je Kalenderhalbjahr und längstens für einen Kalendertag in der Zone B zugelassen werden.
3. Zone C (dem Fußgängerverkehr gewidmete Verkehrsflächen auf dem Altstadtring)  
Jedes Infomobil darf höchstens einmal je Quartal für längstens drei Tage in der Zone C zugelassen werden.
4. Zone D (außerhalb des Altstadtrings)  
Jedes Infomobil darf in jedem Stadtbezirk höchstens einmal je Quartal zugelassen werden. Die jeweilige Aufstelldauer darf drei Tage nicht überschreiten.

(3) Die außerhalb des Fahrzeugs bzw. Anhängers im Sinne des Absatz 1 Satz 1 genutzte Fläche darf 9 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Das Abstellen von Begleitfahrzeugen ist hierbei nicht zulässig.

(4) Ein Einsatz von Verstärkeranlagen darf nur innerhalb geschlossener Fahrzeuge stattfinden. Eine Übertragung nach außen ist nicht zulässig.

### § 30 Pressetermin

(1) Für Pressetermine zu Themen von allgemeinem öffentlichem Interesse (z.B. staatspolitischer Bildung, Umwelt, Gesundheit, Ernährung) kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Ein Pressetermin zur Produktwerbung ist nicht zulässig.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich für alle Orte vergeben werden, an denen keine Halteverbote oder Straßensperren erforderlich sind. Der Marienplatz wird nur für städtische oder staatliche Aktionen vergeben.

(3) Die Dauer des Pressetermins ist in der Regel auf zwei Stunden begrenzt. Hinzu kommen Auf- und Abbauzeiten von jeweils bis zu einer Stunde.



### § 31 Sonstige Sondernutzungen

(1) Zu den sonstigen erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen in der Regel:

1. Tätigkeiten zur Anbahnung einer gewerblichen Verbraucherbefragung/ Marktforschung;
2. Plakatständer zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung);
3. das Aufstellen von Altkleider-, Schuh- und ähnlichen Containern sowie sonstigen Sammelbehältnissen durch den AWM bzw. durch ihn beauftragte Dritte. Eine anderweitige Aufstellung ist nicht erlaubnisfähig sowie
4. Glühwein- bzw. Bierbikes oder andere „rollende Theken“.

(2) Soweit in den Richtlinien nicht ausdrücklich erlaubt, wird eine Sondernutzungserlaubnis in der Regel nicht erteilt für:

1. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern sowie für
2. das Überspannen des öffentlichen Straßenraums mit Plakaten oder Bannern.

### § 32 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen eine Ausnahme bewilligt werden.

## Vierter Teil: Schlussbestimmungen

### § 33 Übergangsregelungen

(1) Sondernutzungen, für die die Landeshauptstadt München vor Inkrafttreten dieser Richtlinien eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach diesen Richtlinien.

(2) Sofern nach den vor Inkrafttreten dieser Richtlinien geltenden Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München eine Sondernutzung erlaubnisfähig war und dies nun nicht mehr der Fall ist, kann von dem Widerruf der Erlaubnis längstens für zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinien abgesehen werden, sofern bei Widerruf der Erlaubnis eine unbillige Härte entstehen würde.

(3) In den Fällen, in denen Nutzungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien der Erlaubnis bedurften und dies nun nicht mehr der Fall ist, entfaltet die Erlaubnis mit Inkrafttreten dieser Richtlinien keine rechtliche Wirkung mehr.

(4) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von diesen Richtlinien unberührt.

### § 34 Ordnungswidrigkeiten

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach Art. 66 BayStrWG bzw. § 23 FStrG.

**§ 35 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Richtlinien treten am 01.05.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München vom 18.03.2009 außer Kraft.

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Gabriele Scholz wurde mit Bescheid vom 12.05.2014 gemäß Art. 59 u. Art. 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Anbau eines Wintergartens an ein Reiheneckhaus auf dem Grundstück Eininger Str. 51b , Fl.Nr. 419/5, Gemarkung Moosach (**etc. wie Baugenehmigung**) erteilt:

**Der Bauantrag vom 26.03.2014 nach Plan Nr. 2014-07369 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.**

Nachbarwürdigung:

**Die Nachbarn, Wichertstr. Fl.Nr. 418, Abensbergstr. Fl.Nr. 420/20, Abensbergstr. Fl.Nr. 420/103, Abensbergstr. Fl.Nr. 420/16, Abensbergstr. Fl.Nr. 420/15, Abensbergstr. Fl.Nr. 420/14 und Eininger Str. Fl.Nr. 420/13, haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.**

**Die Zustellung der Baugenehmigung an die o.g. Nachbarn wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgenerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den

Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 423, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-22273.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 12. Mai 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Firma Herzog I Immobilien GbR wurde mit Bescheid vom 26.02.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den

Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage

auf dem Grundstück Herzogstr. 49 , Fl.Nr. 397/28, Gemarkung Schwabing unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen und Befreiungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 20.12.2013 nach  
– Plan Nr. 2013/030296  
– mit Handeintragungen vom 29.01.2014 sowie  
– Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2013/030296 und  
– Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2013/030296

wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Vor Baubeginn (Oberbodenabtrag) sind die Baumschutzaufgaben (Wurzelvorhang) zu erfüllen.  
Die Abnahme der Baumschutzmaßnahmen ist schriftlich beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/22 V/T – Untere Naturschutzbehörde, Blumenstraße 28 b, 80331 München, zu beantragen.

**Nachbarwürdigung:**

Den Nachbarn wird die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).  
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgewerberin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

**Hinweise:**

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-24983.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 12. Mai 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Baugenehmigungsverfahren**  
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn/Frau/Firma Planbaumanufaktur GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 13.05.2014 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Umbau, Sanierung und Erweiterung VGB + RGB mit Nutzungsänderung in Teilbereichen von Büro zu Wohnen sowie Einbau einer Tiefgarage im KG auf dem Grundstück Altheimer Eck 3, Fl.Nr. 608/0, Gemarkung München 1 unter Auflagen, 4 Befreiungen und 7 Abweichungen erteilt

Der Bauantrag vom 08.10.2013 nach Plan Nr. 2013-024030 mit Handeinträgen des Entwurfsverfassers vom 06.12.2013 und 27.03.2014 in den Eingabeplänen sowie Freiflächengestaltungsplan mit Handeinträgen des Entwurfsverfassers vom 06.12.2013 nach wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

**Nachbarwürdigung:**

Die Nachbarn Fl.-Nr. 605, Fl.-Nr. 606, Fl.-Nr. 614 und Fl.-Nr. 618 haben die Baueingabepläne nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Die erteilten Abweichungen und Befreiungen sind mit oben dargelegten Begründungen auch unter Berücksichtigen der nachbarrechtlichen Belange vertretbar. Die Lokalbaukommission ist der Auffassung, dass dadurch geschützte Nachbarrechte nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen. Zudem ergeht eine öff. Zustellung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 121, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 233-21546.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 15. Mai 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben einer Kühlanlage  
Betreiberin: Isar Volksschule gGmbH  
Standort: Schleibingerstr. 10a, Flur-Nr. 15450, Gemarkung München 8**

Am Standort Schleibingerstr. 10a, Flur-Nr. 15450, Gemarkung München 8 beabsichtigt die Isar Volksschule gGmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zum Beheizen eines Schwimmbekens. Beantragt wurde am 26.03.2014 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von max. 229.500 m<sup>3</sup>. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3 a, 3 c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47573) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 12. Mai 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
RGU-UW 23

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Brunnenanlage der Projektentwicklung Kreillerstr. 196 GmbH, Ludwig-Ganghofer-Str. 7, 82031 Grünwald;  
Standort: Kreillerstr. 196, Flurnummer 357/13, Gemarkung Trudering**

Am Standort Kreillerstr. 196 beabsichtigt die Projektentwicklung Kreillerstr. 196 GmbH den Betrieb einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 26.02.2014 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von 168.386 m<sup>3</sup>.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 13. Mai 2014

Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit  
und Umwelt  
RGU-UW 23



**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und  
die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren  
„Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“**

1 **Das Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“ (Eintragungsfrist vom **03. Juli bis 16. Juli 2014**) wird am **Freitag, 13. Juni 2014 und Mittwoch, 16. Juni 2014** während der Dienststunden von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am **Diens- tag, 17. Juni 2014** während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011, 80337 München für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 Meldegesetz eingetragen ist.

2 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3 **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**

- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
- b) einen Eintragungsschein hat **und** stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **vom 13. Juni 2014 bis 17. Juni 2014 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am Freitag, **13. Juni 2014 und Montag, 16. Juni 2014** während der Dienststunden von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Dienstag, **17. Juni 2014** während der Dienststunden von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift** im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011, 80337 München eingelegt werden.

4 Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gem. Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

**Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

5 Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1

i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 12. Juni 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 17. Juni 2014) versäumt hat,

b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,

c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6 Der Eintragungsschein kann **bis zum 16. Juli 2014, 20.00 Uhr** schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6.1 in der Zeit bis 02. Juli 2014

**von allen Stimmberechtigten** nur beim Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011, 80337 München, während der allgemein geltenden Öffnungszeiten (Montag 7.30 - 12 Uhr, Dienstag 8.30 - 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, Mittwoch 7.30 - 12 Uhr, Donnerstag 8.30 - 15 Uhr, Freitag 7.30 - 12 Uhr),

6.2 in der Zeit vom 03. Juli bis 16. Juli 2014

**von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten** bei einer beliebigen Münchner Eintragungsstelle, deren Anschriften und Öffnungszeiten sich aus Ziffer 10 und 11 dieser Bekanntmachung ergeben,

**von in das Wählerverzeichnis nicht eingetragenen Stimmberechtigten** (sofern sie die Voraussetzungen nach Nummer 5.2 dieser Bekanntmachung erfüllen) nur im Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Zimmer 3011, 80337 München.

Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7 Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 16. Juli 2014, 20.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8 Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9 Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

10 Verzeichnis der Eintragungsräume:

Nr.	Bezeichnung und Anschrift der Eintragungsstelle
1	Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, Ruppertstr. 19, Untergruppe 2, Raum 0047
2	Rathaus, Stadtinformation, Marienplatz 8
3	Bezirksinspektion Mitte, Tal 31, Zi. 201
4	Bezirksinspektion Nord, Leopoldstr. 202 a, Raum 22
5	Bezirksinspektion Ost, Trausnitzstr. 33, Raum 0.421
6	Bezirksinspektion Süd, Implerstr. 9, Räume B 306 und B 307
7	Bezirksinspektion West, Landsberger Str. 486, Raum 101

11 Die Eintragungsräume sind vom 03. bis 16. Juli 2014, nicht jedoch am Sonntag, den 06. Juli 2014, zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

Eintragungsraum **Nr. 2 – Rathaus, Stadtinformation:**

Montag – Freitag	10.00 – 20.00 Uhr
Samstag, 05.07.2014	10.00 – 16.00 Uhr
Samstag, 12.07.2014	10.00 – 16.00 Uhr
Sonntag, 13.07.2014	10.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, 16.07.2014	8.00 – 20.00 Uhr

Eintragungsräume **Nr. 1 und Nr. 3 bis 7:**

Montag und Mittwoch	7.30 – 16.30 Uhr
Dienstag	8.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 17.00Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr
Samstag, 05.07.2014	geschlossen
Samstag, 12.07.2014	10.00 – 16.00 Uhr
Sonntag, 13.07.2014	10.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, 16.07.2014	8.00 – 20.00 Uhr

Auskünfte über die gesetzlichen Bestimmungen, die Eintragungsräume und sonstige Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Volksbegehren erteilt das Wahlamt unter der Telefonnummer **233-96233**.

München, 30. Mai 2014

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lerchenauer Str. 76 Fa. BMW AG**

Antrag auf Genehmigung gem. § 4 BImSchG

Die Firma BMW AG beantragte mit Schreiben vom 09.04.2014 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG

für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Verbrauch von Tetrafluorpropen.

Die beantragte Tankanlage besteht aus einem unterirdischen Lagertank mit 20.000 Litern (entsprechend 22.000 kg) Tetrafluorpropen mit zugehörigem Pumpenschacht, unterirdischen Rohrleitungen zur Montagehalle sowie fünf neuen Befüllanlagen/ Nachbefüllanlagen an den dortigen Montagebändern. Die Anlage dient zur Befüllung der Klimaanlage der Neufahrzeuge. Für das Vorhaben war gemäß §§ 3a ff. und Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 24, Zimmer 3044 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47744) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-47744 eingeholt werden.

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter [www.muenchen.de/bekanntmachungen](http://www.muenchen.de/bekanntmachungen)

München, 30. Mai 2014 Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach dem Personenbeförderungsgesetz**

**Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Planfeststellung für die Verlängerung der bestehenden Straßenbahngleise in der Einsteinstraße zum S-Bahn-Haltepunkt Berg am Laim - Tramlinie Steinhausen - auf besonderem Bahnkörper beantragt.**

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Blumenstraße 28b, 80331 München,  
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss  
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,  
Blumenstraße 28a),

in der Zeit **vom 02.06.2014 bis 01.07.2014**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15.07.2014**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 226 oder Zi. 228, erheben.

2. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**  
In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 2 Satz 3 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 21. Mai 2014

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Bekanntmachung  
über die Eintragung für das Volksbegehren**

**Kurzbezeichnung  
„Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“  
vom 03. Juli bis 16. Juli 2014**

1. Die Landeshauptstadt München bildet einen Eintragungsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr.	Bezeichnung und Anschrift	barrierefrei
1	Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt, <b>Ruppertstr. 19</b> , EG, Bürgerbüro, Wartezone 2, Zi. 0047	ja
2	Rathaus, Stadtinformation, <b>Marienplatz 8</b>	ja
3	Bezirksinspektion Mitte, <b>Tal 31</b> , 2. OG, Zi. 201	ja
4	Bezirksinspektion Nord, <b>Leopoldstr. 202 a</b> , Raum 22	teilweise
5	Bezirksinspektion Ost, <b>Trausnitzstr. 33 (Eingang auch Friedenstr. 40)</b> , EG, Zi. 0.421	ja
6	Bezirksinspektion Süd, <b>Implerstr. 9</b> , 3. OG, Zi. B 306 und B 307	teilweise
7	Bezirksinspektion West, <b>Landsberger Str. 486</b> , Raum 101	ja

Darüber hinaus bestehen besondere Eintragungsräume (§ 75 Abs. 3 LWO) für Heime und Einrichtungen gem. § 7 Satz 1, § 11 Abs. 1 LWO sowie für Justizvollzugsanstalten.

**Diese Eintragungsräume sind nicht öffentlich zugänglich und lediglich für die dort wohnenden und beschäftigten Personen vorgesehen.**

8	Justizvollzugsanstalt München, Stadelheimer Str. 12
9	Justizvollzugsanstalt München, Frauenabteilung und Jugendarrestanstalt, Schwarzenbergstr. 14
10	Vitanas Senioren Centrum Am Partnachplatz, Albert-Roßhaupter-Str. 90
11	Diakoniewerk München-Maxvorstadt, Heßstr. 22
12	Alten- und Pflegeheim St. Michael, St.-Michael-Str. 16

Die öffentlichen Eintragungsräume sind vom 03. Juli 2014 bis 16. Juli 2014, nicht jedoch am Sonntag, den 06. Juli 2014, zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

**Eintragungsräume Nr. 1 und Nr. 3 bis 7:**

Montag und Mittwoch	07.30 - 16.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 17.00 Uhr
Freitag	07.30 - 12.00 Uhr
Samstag, 05. Juli 2014	nicht geöffnet
Samstag, 12. Juli 2014	10.00 - 16.00 Uhr
Sonntag, 13. Juli 2014	10.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 16. Juli 2014	08.00 - 20.00 Uhr

Eintragungsraum **Nr. 2 – Rathaus, Stadtinformation:**

Montag - Freitag	10.00 - 20.00 Uhr
Samstag, 05. Juli 2014	10.00 - 16.00 Uhr
Samstag, 12. Juli 2014	10.00 - 16.00 Uhr
Sonntag, 13. Juli 2014	10.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 16. Juli 2014	08.00 - 20.00 Uhr

- Jede stimmberechtigte Person kann sich in jedem Eintragungsraum der Landeshauptstadt München eintragen, soweit sie im Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt München geführt ist. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.
- Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; **es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären.** Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).
- Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 02. April 2014 nach Art. 65 LWG, die u.a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 15 vom 11.04.2014 veröffentlicht.

**Zulassung des Volksbegehrens  
„Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben!  
Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 2. April 2014 Az.: IA1 - 1365.1-87**

**I.**  
Am 28. Februar 2014 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Zulassung des Volksbegehrens

„Mehr Zeit zum Lernen – Mehr Zeit zum Leben!  
Neunjähriges Gymnasium (G 9) als Alternative anbieten.“  
(Kurzbezeichnung: „Ja zur Wahlfreiheit zwischen G 9 und G 8 in Bayern“)

beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

**II.**  
**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

**§ 1**

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern die vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird; es schafft auch zusätzliche Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung außerhalb der Hochschule.

(2) <sup>1</sup>Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13 – sog. neunjähriges Gymnasium (G 9) – bzw. 5 bis 12 – sog. achtjähriges Gymnasium (G 8). <sup>2</sup>Es baut auf der Grundschule auf, schließt mit der Abiturprüfung ab und verleiht die allgemeine Hochschulreife.

(4) Für die Oberstufe gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (G 9) bzw. 11 und 12 (G 8).

2. Die Leistungsbewertung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen.

3. Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Nähere in der Schulordnung zu regeln; dies betrifft insbesondere die Gliederung in Einführungs- und Qualifikationsphase, die Einrichtung von Fächern und Seminaren, das Fächerangebot einschließlich der Wahlmöglichkeiten und Belegungsgrundsätze, die Leistungserhebung und -bewertung, die Voraussetzungen der Zulassung zur Abiturprüfung, die Bildung der Gesamtqualifikation und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.“

2. Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Entscheidung darüber, ob ein Gymnasium ausschließlich als achtjähriges oder neunjähriges Gymnasium geführt wird, oder ob beide Formen parallel an einer Schule angeboten werden, trifft das Schulforum des jeweiligen Gymnasiums. <sup>2</sup>Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

**Begründung:**

Durch das Volksbegehren soll Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) dahingehend geändert werden, dass neben der seit 2003 bestehenden achtjährigen Gymnasialzeit (G 8) auch die Möglichkeit einer neunjährigen Gymnasialzeit (G 9) in Bayern eingeführt wird. Die vergangenen zehn Jahre haben gezeigt, dass das sog. G 8 eklatante Schwächen aufweist. Nicht wenige Eltern und Schüler klagen über eine zu starke Verdichtung der Lerninhalte. Das G 8 soll zwar weiterhin erhalten bleiben, die Schulen sollen aber die Möglichkeit bekommen, nach einer Entscheidung des jeweiligen Schulforums wieder zu einer neunjährigen Gymnasialzeit zu wechseln oder beides (G 8 und G 9) an einer Schule anbieten zu können.

Das neue G 9 soll eine Weiterentwicklung und nicht eine Rückkehr zum früheren neunjährigen Gymnasium sein. Es soll Mut zum Lernen machen. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, den Stoff bis zum Abitur „entschleunigt“ zu verinnerlichen. Es soll die Gelegenheit zu mehr individueller Förderung, besseren Wahlmöglichkeiten, nachhaltigem Lernen, aber auch mehr

Raum für außerschulische Aktivitäten gegeben werden. So gibt es einen weiteren erfolgversprechenden Weg zum Abitur. Mehrere Optionen zu haben, ist für Schüler, Eltern und Lehrer gut.“

gez.  
Günter Schuster, Ministerialdirektor

München, 30. Mai 2014

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Chemikaliengesetz. Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. Schiwy, Peter. Unter Mitarbeit von Brigitte Stegmüller ... – 279. Erg.-Liefg. – Stand: 1. Januar 2014. – Unterschleißheim: R.S. Schulz Verlag, 2014. – Loseblattausg. in 8 Ordnern. ISBN 978-3-7962-0381-7; Grundwerk € 195.–**

Die Produktionspalette der chemischen Industrie reicht von Vorprodukten für die Herstellung in anderen Industriebereichen bis hin zu Endprodukten in Umwelt, Gesundheit und Ernährung. Das Chemikaliengesetz regelt die entsprechenden Melde-, Prüf- und Kennzeichnungspflichten. Neben diesen Vorschriften ist das Chemikalienrecht durch vielfältige Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und technische Regeln geprägt. Nicht zuletzt spielen auch die europarechtlichen Regelungen eine erhebliche Rolle, denen drei eigene Ordner vorbehalten sind.

Mit der 279. Lieferung werden die vier Änderungen der Gefahrstoffverordnung und die Änderungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe eingearbeitet. Neu aufgenommen wurde die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Auch im Landesrecht wurde die Sammlung aktualisiert. Für Rheinland-Pfalz wurde die Landesverordnung über Qualitätsziele für bestimmte gefährliche Stoffe und zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Programme (Gewässerprogramm- und Qualitätsziel-Verordnung) auf aktuellen Stand gebracht.

Im europarechtlichen Teil wurden verschiedene neue Vorschriften für das Recht der Biozidprodukte aufgenommen.

**Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union. Hrsg. von Hans-Werner Rengeling; Andreas Middeke und Martin Gellermann. – 3. Aufl. – München: Beck, 2014. XXXVII, 971 S. ISBN 978-3-406-61111-7; € 179.–**

Das Handbuch behandelt den Rechtsschutz vor dem EuGH und dem Europäischen Gericht sowie vor den nationalen Gerichten, soweit es um den Vollzug des Unionsrechts in den einzelnen Staaten geht. Besonderes Gewicht liegt auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Aber auch die Durchsetzung des Unionsrechts vor dem Bundesverfassungsgericht, den Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten ist eingehend dargestellt. Die systematische Aufbereitung der einzelnen Rechtsschutzformen wird durch Musterschriftsätze und Praxisbeispiele angereichert.

Die grundlegenden Änderungen durch den Vertrag von Lissabon zur Reform der EU sind eingearbeitet. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist damit verbindlich geworden. Ein neues Kapitel zur Fristversäumnis wurde aufgenommen, der Abschnitt zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde erweitert. Die umfangreiche neuere Rechtsprechung ist berücksichtigt. Neben einem detaillierten Inhaltsverzeichnis wird das Handbuch durch ein umfangreiches Sachregister erschlossen.



**Baugesetzbuch. Kommentar. Hrsg. v. Willy Spannowsky und Michael Uechtritz. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XXVIII, 2092 S. ISBN 978-3-406-63039-2; € 159.–**

Der Praxiskommentar von Juristen und Ingenieuren erläutert das Baugesetzbuch. Die Kommentierung ist dreistufig aufgebaut:

- Überblicksebene mit knapper Kurzerläuterung
- Standardebene mit ausführlicher Kommentierung
- Detailebene mit Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen, Beispielen, Checklisten sowie landesrechtlichen Besonderheiten für die vertiefte Recherche.

Die Neuauflage mit Rechtsstand September 2013 berücksichtigt das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden, das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts sowie das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren.

**Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Hrsg. von Reinhard Richardi. – 14., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIII, 2444 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht ; 5) ISBN 978-3-406-65240-0; € 169.–**

Der eingeführte Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz berücksichtigt in der Neuauflage vor allem die Auswirkungen einer Vielzahl von Entscheidungen auf die Betriebsverfassung und zeigt die Rechtsprechungsentwicklung der Mitbestimmung auf.

Schwerpunkte der Neubearbeitung:

- Inhalt und Reichweite von Zuordnungstarifverträgen
- Betriebszugehörigkeit bei drittbezogenem Personaleinsatz
- Zusammensetzung des Betriebsrats bei Spaltung und Übergang des Betriebs
- Tarifvorrang und Tarifvorbehalt bei Spartengewerkschaften
- Mitbestimmung bei Zielvereinbarungen, Leiharbeit, Compliance, Eingruppierung, Arbeitszeit und Entgelt
- Verfahren vor der Einigungsstelle
- Kostentragungspflicht und Haftung des Betriebsrats
- Tendenz- und Datenschutz.

Weitere zentrale Themen sind die Geltung des BetrVG im Ausland, der gemeinsame Betrieb mehrerer Unternehmen, die Abgrenzung und Zuordnung leitender Angestellter bei der Betriebsratswahl, die Zuständigkeit des Gesamt- und des Konzernbetriebsrats, der Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Betriebsrats gegen den Arbeitgeber, Auswahlrichtlinien bei Kündigung, die Einführung des vereinfachten Wahlverfahrens für Kleinbetriebe sowie die Jugend- und Auszubildendenvertretung.

Ein ausführliches Sachverzeichnis erschließt den Kommentar

**Praxishandbuch Wohnungseigentum. Von Rudolf Stürzer ... – 4., aktual. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2014. 402 S. ISBN 978-3-648-04191-8; € 34,95.**

Das Handbuch informiert Eigentümer, Vermieter und Verwalter über Fragen zum Wohnungseigentum. Zunächst werden Grundbegriffe des Wohnungseigentums sowie die Nutzung und Gebrauch des Sonder- und Gemeinschaftseigentums geklärt, danach erläutern die Autoren die einzelnen Aspekte von Wohnungseigentum:

- Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer
  - Lasten und Kosten des Wohnungseigentums
  - Wohnungseigentümerversammlung
  - Teilrechtsfähigkeit, Haftung und Insolvenz
  - Verwalter und Verwaltungsbeirat
  - Vermietete Eigentumswohnung
  - Wohnungseigentumsrechtliche Verfahren vor Gericht
- Ein Abschnitt bietet Checklisten für den Erwerb einer Eigentumswohnung. Weitere Kapitel befassen sich mit steuerlichen und versicherungsrechtlichen Aspekten. In den „Arbeitshilfen online“ können nach der Registrierung mit dem Buchcode Musterschreiben, Vorlagen sowie einschlägige Gesetze aufgerufen werden

**Europawahlrecht. Kommentar für die Praxis. Hrsg. von Hartmut Frommer, Knut Engelbrecht und Frank Bätge. – 20. Erg.-Liefg. – Stand: März 2014. – Kronach: Link, 2014. – Loseblattausg. in 1 Ordner. ISBN 978-3-556-04006-5; Grundwerk € 139.–**

Der Praktikerkommentar zum Europawahlgesetz, zur Europawahlordnung und den entsprechenden nationalen Regelungen begleitet in themenbezogenen, gut verständlichen Erläuterungen die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Im Mittelpunkt stehen die in der Praxis relevanten Fragen der Umsetzung des Gesetzes. Hilfreich ist eine Terminübersicht zur Organisation der Wahl.

Mit der 20. Lieferung wird vor allem das Fünfte Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7.10. 2013 (BGBl. I 2013, 3749) eingearbeitet. Die Änderungen im Europawahlrecht umfassen insbesondere die Konzentration der Zuständigkeit im Verfahren zur Zulassung der Wahlvorschläge beim Bundeswahlleiter, die Einführung einer Beschwerdemöglichkeit zum Bundesverfassungsgericht im Zulassungsverfahren auch im Europawahlrecht sowie die Neuregelung des Verfahrens zur Feststellung der Wählbarkeit bei Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten. Die deutsche Drei-Prozent-Hürde bei der Europawahl ist zwischenzeitlich vom Bundesverfassungsgericht gekippt worden.

**Umwelt und Planung. Anwalt im Dienst von Rechtsstaat und Demokratie. Festschrift für Klaus-Peter Dolde zum 70. Geburtstag. Hrsg. v. Paul Kirchhof, Stefan Paetow und Michael Uechtritz. – München: Beck, 2014, XII, 698 S. ISBN 978-3-406-65872-3; € 139.–**

Klaus-Peter Dolde zählt zu den renommiertesten Rechtsanwälten Deutschlands. Er ist Honorarprofessor der Universität Tübingen und Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Öffentlichen Recht. Als Vorsitzender der Gesellschaft für Umweltrecht und als langjähriges Mitglied der ständigen Deputation des Deutschen Juristentages (Abteilung Öffentliches Recht) hat er die Rechtsentwicklung der letzten Jahrzehnte wesentlich mitgeprägt. Zu Ehren seines 70. Geburtstages am 19. Februar 2014 versammelt die Festschrift Beiträge von 35 namhaften Autoren aus Wissenschaft und Praxis.

Die Beiträge gliedern sich in sechs Teile:

- Verfassungsrecht
- Umweltrecht
- Planungsrecht
- Rechtsschutz

– Wirtschaftsrecht  
– Begegnungen.  
Eine Bibliografie des umfangreichen Schrifttums von Klaus-Peter Dolde rundet die Festschrift ab.

**Beck'sches Formularbuch Immobilienrecht. Hrsg. von Stefan Weise und Stephan Philipp Forst. – 2., Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2014. XXIII, 955 S. 1CD-ROM ISBN 978-3-406-64330-9; € 139.–**

Das Beck'sche Formularbuch Immobilienrecht erschließt das facettenreiche Rechtsgebiet durch zahlreiche Vertragsformulare für die wichtigsten Sachverhalte bei Erwerbsverträgen, Belastungen von Grundstücken sowie Wohnungseigentum und städtebauliche Verträge. Umfangreiche Anmerkungen zum materiellen Recht ermöglichen dem Nutzer die Anpassung des Musters an seine Interessenslage.

Die Neuauflage wurde grundlegend aktualisiert. Die notariellen Aspekte wurden vertieft und umfangreich erweitert. Abgerundet wird das Handbuch mit Checklisten zum internationalen Immobilienrecht.

Die beigelegte CD-ROM enthält alle Vertragsmuster ohne Anmerkungen, die in die eigene Textverarbeitung übernommen und bearbeitet werden können.

**Volland, Johannes: Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) mit ergänzenden Vorschriften. Schnelleinstieg. Chancen nutzen. Risiken vermeiden. – 3. aktual. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2014. VIII, 248 S. ISBN 978-3-8073-0238-6; € 19,99.**

Die Änderungen der EnEV 2014 zur EnEV 2009 wurden in dieser neuen Auflage mit aufgenommen. Auch die aktuellen Förderungen über die BAFA und die KfW-Bank sind aktualisiert worden. Die Änderungen traten zum 1. Mai 2014 in Kraft. Der Band enthält die aktuellen Texte der Energieeinsparverordnung, des Energieeinsparungsgesetzes sowie des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG). Den Texten vorangestellt ist ein Schnelleinstieg, der anhand der aktuellen rechtlichen Grundlagen dem Praktiker einen Einblick in die geänderte Situation gibt.

**Geldwäschegesetz. GwG. Kommentar. Hrsg. v. Felix Herzog und Olaf Achtelik. – 2. Aufl. – München: Beck, 2014. XXX, 693 S. ISBN 978-3-406-65125-0; € 119.–**

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisorientiert das Geldwäschegesetz (GwG) sowie die einschlägigen Vorschriften des KWG, u.a. zu Finanzsanktionen, zum Kontenabruf sowie zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen zum Nachteil der Institute. Die relevanten geldwäscherechtlichen Bestimmungen des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) sowie der Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB) werden ebenfalls mitkommentiert.

In einer ausführlichen Einleitung beschreiben die Herausgeber das komplexe Rechtsgebiet der Geldwäsche und Geldwäschebekämpfung. Die anschließende Kommentierung berücksichtigt insbesondere folgende Änderungen:

- Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie
  - Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)
  - Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprevention
  - das Anfang 2013 veröffentlichte Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes, womit insbesondere der Geldwäsche im Bereich des Glückspiels entgegengetreten werden soll.
- Enthalten sind ferner u.a. wichtige Änderungen internationaler Standardsetzer sowie der Vorschlag der EU-Kommission für eine 4. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie.

**Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare. Gerichts- und Notarkostengesetz – GNotKG. Kommentar. Hrsg. v. Jens Bormann, Thomas Diehn und Klaus Sommerfeldt. – München: Beck, 2014. XXX, 1068 S. ISBN 978-3-406-64971-4; € 129.–**

Das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) regelt die Gerichts- und Notarkosten auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit vollständig neu und löst die Kostenordnung ab.

Der neue Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages stellt das gesamte Gesetz dar und bietet den Praktikern Leitlinien für die Anwendung und Auslegung des neuen Rechts. Die Kommentierung umfasst sämtliche Vorschriften des GNotKG und das komplette Kostenverzeichnis. Wo es zum Verständnis des neuen Rechts notwendig ist, gibt es einen Vergleich zum alten Recht.

Bei den Gerichtskosten werden u.a. die Umstellung auf Verfahrens- und Festgebühren, die neuen Gebühren- und Auslagentatbestände sowie die Neustrukturierung der Wertvorschriften dargestellt.

Im Notarkostenrecht werden u.a. die Umstellung von Akt- auf Verfahrensgebühren, die leistungsorientierten Gebühren für Beratung und Entwurf, die Neuregelungen für vorzeitige Beendigungen, die Einführung von Rahmengebühren, die Umstellung der Auswärtsgebühr auf Zeitgebühren erläutert.

**Münchener Anwalts-Handbuch GmbH-Recht. Hrsg. von Volker Römermann. – 3., überarb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2014. XLI, 1418 S. ISBN 978-3-406-64811-3; € 169.–**

Das Werk aus der Reihe „Münchener Anwalts-Handbuch“ im Beck-Verlag behandelt die rechtsberatende und gestaltende Anwaltstätigkeit sowie die prozessualen Besonderheiten auf dem Gebiet des GmbH-Rechts. Die angrenzenden Themenfelder Rechnungslegung, Steuern, Umwandlung, Unternehmenskauf und Insolvenz werden für die anwaltliche Tätigkeit aufbereitet. Die Neuauflage bringt den Band auf den Rechtsstand Oktober 2013. Sämtliche Beiträge wurden gründlich aktualisiert. Neu aufgenommen wurden die Themen Corporate Compliance in der GmbH und Prozessrecht (Corporate Litigation). Im systematischen Zusammenhang werden Checklisten, Formulierungshilfen, Muster und Praxistipps angeboten. Ein sehr differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Sachregister erschließen das Handbuch.

**Kattenbeck, Dieter, Josef Bugiel und Gerhard Wipijewski: Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG). Kommentar für die Praxis. Mit Wahlordnung. – 12., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2014. 414 S. ISBN 978-3-8029-8096-1; € 19,95.**

Der Kurzkomentar enthält den vollständigen und aktuellen Text des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes sowie die Wahlordnung. Die Anlagen, Bekanntmachungen und Vollzugshinweise sowie die Erläuterungen entsprechen dem neuesten Stand. Eingearbeitet sind die Änderungen, die sich durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften ergeben haben, die zum 1. August 2013 in Kraft traten.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sowie die aktuelle Rechtsprechung sollen den Personalratsmitgliedern bei ihrer täglichen Arbeit eine schnelle und zuverlässige Unterstützung bieten.

**Aktiengesetz. Kommentar. Hrsg. v. Wolfgang Hölters. – 2. Aufl. – München: Vahlen, 2014. XLIV, 2601 S. ISBN 978-3-8006-4626-5; € 269.–**

Der Kommentar wird geprägt durch seinen großen Praxisbezug, was sich auch im Autorenteam widerspiegelt. Die Schwerpunktsetzung entspricht den aktienrechtlichen Themen im praktischen Umgang wie Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Mitbehandelt sind die Grundsätze des Deutschen Corporate Governance Kodex in der geänderten Fassung.

Einzelne aktienrechtlich relevante Vorschriften aus dem WpHG und dem WpÜG sowie das SpruchG werden gesondert erläutert. Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung

und Literatur sowie die umfangreichen Änderungen infolge der Aktienrechtsnovelle:

- Flexibilisierung der Finanzierung der Aktiengesellschaft
- Umtauschrecht der Gesellschaft bei Wandelschuldverschreibungen
- Transparentere Beteiligungsverhältnisse bei nichtbörsennotierten Gesellschaften
- Weiterentwicklung des Beschlussmängelrechts der Aktiengesellschaft.

**Kreislaufwirtschaftsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Hans D. Jarass und Frank Petersen. – München: Beck, 2014. XXVII, 875 S. ISBN 978-3-406-65192-2; € 159.–**

Der neue Kommentar für die Praxis bietet eine detaillierte Erläuterung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Das KrWG setzt die europäische Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht um und ersetzt das bisherige KrW-/AbfG (Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz).

Inhaltlich orientieren sich die Erläuterungen an der Rechtsprechung, insbesondere auch der des Europäischen Gerichtshofes. Das KrWG enthält eine neue, fünfstufige Abfallhierarchie mit neuen Verwertungspflichten: Abfallvermeidung, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Abfallverwertung und Abfallbeseitigung. Alle zentralen Begriffsdefinitionen wie Abfall, Verwertung, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sind europarechtlich harmonisiert worden. Das Gesetz enthält u.a. auch Neuregelungen der kommunalen Entsorgungsaufgaben und eine Neuregelung der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.